

Stand: 03.07.2025 06:20:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/954

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/954 vom 17.03.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 16 vom 31.03.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1823 des UG vom 09.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1867 vom 15.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 27 vom 15.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes**

### **A) Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 30. Juli 2008 hervorgehoben, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt.

Dort, wo Menschen alternativlos zusammenkommen, soll die nichtrauchende Mehrheit nicht durch Tabakrauch in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Deshalb bleibt es in öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Heimen, Sportstätten sowie Verkehrsflughäfen beim geltenden Rauchverbot.

Wo hingegen Nichtraucher in ihrer Freizeit ihren Aufenthalt bewusst auswählen können, ist ein striktes Rauchverbot zum Schutz der Nichtraucher nicht notwendig. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu klargestellt, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums auch über sachgerechte und folgerichtige Ausnahmeregelungen entscheiden kann. Im Bereich der gewerblichen Gastronomie und von Kultur- und Freizeiteinrichtungen ist der Nichtraucherschutz in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer und unter besonderer Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auszugestalten.

In der Koalitionsvereinbarung von CSU und FDP für die Dauer der 16. Legislaturperiode des Bayerischen Landtags ist festgehalten, das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 insoweit zu novellieren.

### **B) Lösung**

Durch die Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes orientiert am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 wird in Bayern ein Rauchverbot mit folgerichtigen Ausnahmen eingeführt.

### **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **Staat**

Für den Staat entstehen keine neuen zusätzlichen Kosten. Mit der Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes werden keine neuen Vollzugsaufgaben auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, sondern lediglich die bereits bestehenden Vollzugsaufgaben modifiziert. Auch in Bezug auf die vorgesehenen Gesetzesänderungen bleibt es bei der Einschätzung, dass neben der zu erwartenden starken sozialen Kontrolle staatliche Kontrollen durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden allenfalls in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und auch dann nur stichprobenartig und/oder anlassbezogen, vor allem aufgrund von Beschwerden, erforderlich sein werden. Es wird zudem vorerst davon ausgegangen, dass sich der bisherige Kontroll- und Vollzugsaufwand für die Kreisverwaltungsbehörden durch die neuen Ausnahmen vom Rauchverbot verringert. Es verbleibt aber bei der mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Verabschiedung des Gesundheitsschutzgesetzes vereinbarten Überprüfung der Kostenentwicklung im Hinblick auf eine etwaige konnexitätsrelevante Mehrbelastung durch den Vollzug des Gesetzes (vgl. LT-Drs. 15/8603), die Ende dieses Jahres erfolgen wird. Dabei werden auch die Änderungen aufgrund dieses Gesetzes Berücksichtigung finden.

### **Wirtschaft**

Mit der Gesetzesänderung wird den wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Gastronomie, der Diskotheken sowie der Kultur- und Freizeiteinrichtungen Rechnung getragen. Sofern von der Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, Gebrauch gemacht wird, können unter Umständen Kosten durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen entstehen. Diese sind nicht bezifferbar. Da nach dem Gesetzentwurf keine Anforderungen etwa zum Einbau technischer Anlagen o.ä. gestellt werden, ist davon auszugehen, dass es sich bei der erstmaligen Einrichtung eines Raucherraums allenfalls um geringfügige Mehrkosten handelt, die durch die von der Wirtschaft selbst erwarteten Umsatzsteigerungen kompensiert werden.

Gleiches gilt für die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Informationspflicht für die Wirtschaft. Durch die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Raucherräumen und Rauchergaststätten fallen zwar Kosten an. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für diese einmalige Maßnahme in Form der Anbringung eines Schildes nur geringfügige Kosten zwischen 10 und maximal 50 Euro aufzuwenden sind, die ebenfalls durch die erwarteten Umsatzsteigerungen ausgeglichen werden können.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „so weit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
      - „4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,
      5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten und die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“
4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeiner Teil

In seinem Grundsatzurteil vom 30. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums zum Schutz der Gesundheit von Nichtrauchern in der Gastronomie für ein Rauchverbot mit folgerichtigen Ausnahmen entscheiden kann. Dementsprechend ist ein ausdifferenzierter und sachgerechter Ausgleich zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens und den Freiheitsrechten der Gaststättenbetreiber und der Raucher zu regeln. Der eingeschränkte Nichtraucherschutz im Bereich der Gastronomie (Bier-, Wein- und Festzelte und -hallen, Einraum- und Mehrraumgastronomie und Diskotheken) orientiert sich dabei an der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

## B. Einzelbegründung

### Zu § 1 Nr. 1

Mit der Ausnahmeregelung für die getränkegeprägte Kleingastronomie sowie der Zulassung eines Raucherraumes in der Mehrraumgastronomie und in allen Kultur- und Freizeiteinrichtungen bedarf es des Teilsatzes in Art. 2 Nr. 6 und 8 „soweit sie öffentlich zugänglich sind“, auf den sich bislang in der Gastronomie und in Kultur- und Freizeiteinrichtungen (dort u.a. in gewerblichen Spielhallen) die Gründung der sog. Raucherclubs gestützt hat, nicht mehr. Durch die Streichung erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 2 Nr. 8 GSG eindeutig auf alle Gaststätten i.S.d. Gaststättengesetzes. Danach wird ein Gaststättengewerbe betrieben, wenn der Betrieb „jedermann“ oder „bestimmten Personenkreisen“ zugänglich ist. Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben damit lediglich (weder für „jedermann“ noch „für bestimmte Personenkreise“ zugängliche) echte geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen wie etwa Familienfeiern, bei denen nur ganz bestimmte Einzelpersonen bewirtet werden, sofern der Betreiber das Rauchen in diesen Fällen auf Grund seines Hausrechts zulassen will (vgl. zur Auslegung des Gaststättenbegriffs: Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. August 2008, Vf. 7-VII-08 mit weiteren Hinweisen). Entsprechendes gilt auch für die Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

### Zu § 1 Nr. 2 a)

#### *Doppelbuchstabe aa*

Redaktionelle Änderung.

#### *Doppelbuchstabe bb*

Der Gesetzentwurf erlaubt in Art. 5 Nr. 4 als weitere Ausnahmemöglichkeit das Rauchen in Bier-, Wein- und Festzelten sowie in Festhallen. Bier-, Wein- und Festzelte werden ausdrücklich vom Rauchverbot des Art. 3 für fliegende Bauten ausgenommen. Bier-, Wein- und Festzelte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur wenige Tage oder Wochen im Jahr an einem festen Standort im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden und im Übrigen regelmäßig an wechselnden Standorten auf- und wieder abgebaut werden. Es wird klargestellt, dass der Betrieb eines Zeltes an einem Standort für höchstens 21 aufeinander folgende Tage noch als vorübergehend anzusehen ist. Bei Zelten, die länger als 21 Tage an einem Standort aufgestellt und betrieben werden, kann nicht mehr von einem nur vorübergehenden Charakter des Betriebs im Sinn dieses Gesetzes gesprochen werden. Regelmäßig betragen die Betriebszeiten von Bier-, Wein- und Festzelten z. B. bei Volksfesten oder Jahrmärkten weniger als 15 Tage. Charakteristisch ist somit die kurze Stand- und Betriebszeit eines Zeltbetriebes: Für Gäste und Bedienpersonal birgt ein solcher Betrieb nicht im gleichen Maße Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wie übliche ortsfeste Gastronomiebetriebe, die an 365 Tagen im Jahr besucht werden. Eine vergleichbar restriktive Regelung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für vorübergehend als Festhallen genutzte ortsfeste Hallen.

Als weitere Ausnahmemöglichkeit wird in Art. 5 Nr. 5 das Rauchen auch für diejenigen getränkegeprägten Gaststätten erlaubt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Gaststätten haben eine Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern.
2. Die Gaststätten haben keinen abgetrennten Nebenraum.
3. Kindern und Jugendlichen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG) wird der Zutritt nicht gestattet.

4. Die Gaststätten sind am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben, gekennzeichnet.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Ausnahmen vom Rauchverbot im gastronomischen Bereich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 herausgestellt, dass der Gesetzgeber bei einer Entscheidung für einen relativen Nichtrauchererschutz auch auf besondere Belastungen einzelner Bereiche des Gaststättengewerbes Rücksicht nehmen muss. Lässt der Gesetzgeber bei Mehrraumgaststätten die Einrichtung eines Rauchernebenraums zu, muss er auch eine Ausnahme für die getränkegeprägte Kleingastronomie vorsehen, weil bei dieser das Rauchverbot zu erheblichen, existenzgefährdenden Umsatzrückgängen führt. Typischerweise wird das Getränkegepräge bei den Gaststätten gegeben sein, die Speisen als untergeordnete Nebenleistung zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten. Zur Bestimmung des Gesamtpräges des Gastronomiebetriebs kann daneben auch auf das **äußere Erscheinungsbild** abgestellt werden. Durch die Einschränkung auf die getränkegeprägte Kleingastronomie wird zugleich verhindert, dass die speisegeprägte Gastronomie ihrerseits einen unzumutbaren Wettbewerbsnachteil erleidet.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird die Grenze bei 75 Quadratmetern Gastfläche festgesetzt. Gastfläche im Sinne dieser Regelung ist der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke und den Bereich hinter der Theke, der ausschließlich der Wirtin bzw. dem Wirt und Personal vorbehalten ist, separatem Eingangs- und Garderobebereich, Toiletten und ähnlichem berechnet.

Die dritte Voraussetzung zielt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ab, die schon aus physiologischen Gründen vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens besonders geschützt werden müssen. Sie dürfen außerdem nach § 10 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes in Gaststätten ohnehin nicht rauchen. Schließlich muss die Gaststätte so gekennzeichnet sein, dass alle, die sie betreten wollen, ohne weiteres erkennen können, dass dort geraucht werden darf und Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Außerdem müssen die Betreiber von ihrem Wahlrecht dauerhaft Gebrauch machen; eine zeitlich unterschiedliche Nutzung (als Raucher- oder Nichtraucheraststätte) ist nicht zulässig.

### Zu § 1 Nr. 2 b)

Art. 5 Abs. 2 enthält schließlich die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum technischen Nichtraucherschutz. Ziel dieser Regelung ist es, auf neue technische Entwicklungen reagieren zu können, die dauerhaft und verlässlich einen dem vollständigen Rauchverbot vergleichbaren Schutz gewährleisten. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird zeitnah die derzeitigen technischen Möglichkeiten und die weitere technische Entwicklung gemeinsam mit den Fachbehörden prüfen und auch im Hinblick auf die Praktikabilität in Abstimmung mit den anderen Ländern, die eine vergleichbare Verordnungsermächtigung haben (Nordrhein-Westfalen, Hessen), bewerten.

### Zu § 1 Nr. 3 a)

#### *Doppelbuchstabe aa*

In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „6 bis 8“ durch das Wort „7“ ersetzt. Damit wird in Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes und in allen Kultur- und Freizeiteinrichtungen das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn und soweit diese

Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden, zulässig. So darf zum Schutz der Nichtraucher kein regelmäßiger Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und dem Nichtraucherbereich existieren. Die Entlüftung des Raucherraums muss primär so erfolgen, dass die Schadstoffbelastung im Nichtraucherbereich dadurch nicht erhöht wird. Durch den Bezug auf den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln darf. In der Regel, also nicht zwangsläufig, wird sich der Nebenraum vom Hauptraum durch die Größe unterscheiden. Es wird davon auszugehen sein, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptraum ist.

#### ***Doppelbuchstabe bb***

Auch in Diskotheken und anderen Tanzlokalen ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, der Zutritt zu ihnen auf Volljährige beschränkt ist und sich dort keine Tanzfläche befindet. Die Tanzfläche ist nach allgemeinem Begriffsverständnis jener Bereich in einer Diskothek, der zum Tanzen von Gästen vorgesehen ist. Deshalb werden von der Tanzfläche nicht solche Flächen erfasst, auf denen künstlerische Darbietungen erbracht werden.

#### **Zu § 1 Nr. 3 b)**

Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zu allen Raucherräumen nicht gestattet. Ausgenommen bleiben nur die Justizvollzugsanstalten und die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.

#### **Zu § 1 Nr. 4**

Als Konsequenz aus der Ergänzung des Art. 6 Abs. 3 muss sich die Verantwortlichkeit der in Art. 7 genannten Personen auch auf die Einhaltung der neu hinzukommenden Pflichten beziehen.

#### **Zu § 1 Nr. 5**

Aufgrund der generellen Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte sowie entsprechend genutzten Festhallen ist die Übergangsregelung in Art. 11 obsolet.

#### **Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 7 b auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drs. 16/954)**

#### **- Erste Lesung -**

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Frau Huml, ich bitte Sie nach vorne.

**Staatssekretärin Melanie Huml (Umweltministerium):** Liebes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes Folgendes: Ich möchte direkt mit den Grundsätzen der Neuregelung einsteigen, denn wir wollen damit zum einen nachvollziehbare und praktikable Lösungen finden und zum anderen den bayerischen Grundsatz "Leben und leben lassen" weiterhin unterstützen.

(Beifall bei der CSU und FDP)

Zugleich orientiert sich die Novelle aber an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Wir wollen auch bundesweit vergleichbare Regelungen finden. Gleichzeitig soll natürlich das hohe Niveau des Nichtraucherschutzes erhalten bleiben. Das ist mir als Ärztin sehr wichtig.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU - Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das heißt: Wasch mir den Pelz, aber mach' mich nicht nass! - Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Die Regelung sieht vor: Dort, wo Menschen alternativlos zusammenkommen, bleibt das Rauchverbot erhalten. Wo man hingegen die Entscheidung selber treffen und den Aufenthaltsort in der Freizeit selbst und eigenverantwortlich bestimmen kann, ist das absolute Rauchverbot nicht zwingend notwendig.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP)

Das heißt im Klartext: Das Rauchverbot bleibt erhalten in öffentlichen Gebäuden, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Heimen, an Flughäfen usw. In den Bereichen des öffentlichen Lebens gilt also weiterhin ein Rauchverbot. Wer aber zum Beispiel in seiner Freizeit in eine Gaststätte geht, geht freiwillig dorthin, das ist seine eigene Entscheidung. Dort wird das Rauchverbot entsprechend verändert.

Eckpunkte der Änderung sind: In Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen ist das Rauchen wieder generell erlaubt. Wichtig ist, dass es dabei auf die kurze Stand- und Betriebszeit ankommt. Zum anderen ist das Rauchen wieder in der getränkegeprägten Einraumgastronomie erlaubt. Aber auch da gibt es bestimmte Vorgaben. Die Gaststätte darf zum Beispiel nur aus einem Raum bestehen, welcher kleiner als 75 Quadratmeter sein muss. Der Zutritt dieser Einraumgaststätte ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet. Eine deutliche Kennzeichnung als Raucherlokal ist notwendig.

Sie alle haben mitbekommen, dass es gerade über den Begriff "getränkegeprägt" Diskussionen gegeben hat. Wir haben den Begriff "getränkegeprägt" gerade deshalb in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil dieser Begriff auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes steht. Wir wollen Ihnen natürlich ein Gesetz vorlegen, das verfassungsgemäß ist.

(Zuruf von den GRÜNEN: Weil es mehr Bürokratie schafft! - Margarete Bause

(GRÜNE): Verfassungsgerichte schreiben nicht das Saufen vor!)

"Getränkegeprägt" bedeutet im Grunde genommen vor allem eines - auch das ist wichtig -: Es geht darum, im ersten Augenblick zu sehen, was dort Vorrang hat: die Getränke oder die Speisen. Was Vorrang hat, kann man zum Beispiel daran sehen, ob viele Barhocker vorhanden sind und die Speisen eine untergeordnete Nebenleistung darstellen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Barhocker, das ist gut!)

Es geht nicht darum zu sagen, wir wollen vom Wirt irgendeine Abrechnung sehen, um dann feststellen zu können, ob er mehr Getränke ausgeschenkt oder mehr Speisen ausgegeben hat. Es geht vielmehr darum, im Vollzug feststellen zu können, ob die Gaststätte getränkegeprägt ist. Dabei geht es uns vor allem um das Aussehen der Gaststätte und darum, dass die Speisen dort eine untergeordnete Rolle spielen. Aber kommen wir nun von der Einraumgaststätte zur Gaststätte mit verschiedenen Nebenräumen, sprich zur Mehrraumgastronomie. Bei der Mehrraumgastronomie ist es so, dass dort das Rauchen wieder erlaubt sein soll, und zwar dort, wo eben ein Nebenraum ist. Nebenraum sagt ja schon, dass es eben ein Nebenraum sein muss und dass selbstverständlich zu diesem Nebenraum Minderjährige keinen Zutritt haben sollen, dass er gekennzeichnet sein muss und eine klare Abtrennung zum Hauptraum vorhanden sein muss. Es ist ganz wichtig, dass es wirklich ein echter Nebenraum ist. Diese Nebenraumlösung gilt nicht nur für die Mehrraumgaststätte, sondern auch für die Diskotheken, wo ein Nebenraum zum Raucherraum werden kann. Allerdings darf dort keine Tanzfläche sein.

Kommen wir zu den Raucherclubs. Die Raucherclubs erübrigen sich nach dem neuen Gesetz, und zwar deshalb, weil die Formulierung "soweit öffentlich zugänglich" entfällt. Das heißt aber, dass trotz alledem, wenn eine Familie ein privates Fest feiern würde, man dort weiterhin selbstverständlich rauchen könnte.

Wir haben auch noch neu die sogenannte Innovationsklausel aufgenommen. Diese Innovationsklausel besagt, dass auch dann Ausnahmen vom Rauchverbot möglich sein können, wenn durch technische Vorkehrungen ein vergleichbarer Schutz wie beim Nichtrauchen möglich wäre. Wenn dies technisch möglich sein sollte, dann können wir weitere Ausnahmen machen.

(Zuruf von der SPD: Lächerlich!)

Das heißt, mit dem vorliegendem Gesetzentwurf wurde eine Regelung gefunden, die sowohl der Liberalitas Bavariae als auch dem hohen Gut des Gesundheitsschutzes ge-

recht wird. Gerechtfertigt deshalb, weil wir sehr viel Wert darauf legen, dass Jugendliche zu allen Räumen, wo das Rauchen erlaubt ist, keinen Zutritt haben.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Änderungsgesetz.

(Beifall bei der CSU - Karl Freller (CSU): Sehr gut!)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Frau Staatssekretärin.

Ich bitte Sie wirklich, in den letzten eineinhalb Stunden - es ist für uns alle sehr anstrengend - die Gespräche einzustellen. Das ist gesundheitsfördernd.

Ich eröffne die Aussprache. Pro Fraktion stehen fünf Minuten zur Verfügung. Ich bitte Frau Sonnenholzner als erste Rednerin ans Pult.

**Kathrin Sonnenholzner (SPD):** Frau Präsidentin, Kollegen und Kolleginnen! Wir haben uns in diesem Hause schon sattem über das Risiko unterhalten, das der Konsum von Tabakprodukten beinhaltet, über die zahlreichen negativen medizinischen Konsequenzen in Form von malignen Tumoren, in Form von Schlaganfällen, in Form von Schädigungen von Föten und Embryonen, wenn Schwangere rauchen, um nur einige zu nennen. Wir haben uns auch schon darüber unterhalten, dass es, obwohl insgesamt die Zahlen rückläufig sind, beunruhigende Steigerungsraten bei Jugendlichen gibt, die rauchen, insbesondere von weiblichen Jugendlichen.

Wir haben uns auch schon oft darüber unterhalten, dass es nicht nur Schäden bei denen gibt, die Tabakprodukte konsumieren, sondern auch bei denen, die vom Rauchen passiv betroffen sind.

Jetzt ist der Herr Fraktionsvorsitzende Schmid nicht mehr da.

(Simone Tolle (GRÜNE): Aha!)

Ich kann ihn verstehen. An seiner Stelle wäre ich auch gegangen.

(Beifall bei der SPD)

Das war nämlich genau der Grund, Kolleginnen und Kollegen, für das - ich zitiere - "schärfste und beste Gesundheitsschutzgesetz in Deutschland".

Wir haben als Parlament dafür zu sorgen, dass der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher gewährleistet ist. Wir haben dafür zu sorgen, dass das Nichtrauchen in dieser Gesellschaft vorbildhaft ist und nicht das Rauchen, und wir haben die Prävention entsprechend zu unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

Was wir hier erleben, Kolleginnen und Kollegen, ist wahrlich keine Sternstunde des Parlamentarismus, sondern es ist eine Bankrotterklärung.

(Beifall bei der SPD)

Worum es Ihnen geht, Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion, ist doch, dass Sie Angst haben, dass Sie bei der nächsten Wahl wieder wenig Wählerstimmen kriegen, nicht weil Sie aus sachlichen Gründen davon überzeugt sind, dass dieses Gesetz zu ändern ist.

(Beifall bei der SPD)

Ich muss Ihnen auch sagen, dass eine Ärztin für die Staatsregierung dieses Gesetz begründet, das halte ich wirklich für einen Skandal.

(Beifall bei der SPD - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es ist ja niemand mehr da von der Staatsregierung!)

- Ja, die anderen sind nicht da. Das macht es nicht besser. Allen denen, die tatsächlich meinen, dass der Raucherschutz eine Rolle gespielt hat, sage ich: Schauen Sie sich doch die Ergebnisse des Herrn Bergmüller von den Freien Wählern an, der mit einer Riesenpropaganda oberbayernweit damit total gescheitert ist. Selbst unter diesem Aspekt wird er nicht gewinnen.

Der Herr Ministerpräsident, der leider auch nicht mehr da ist, sagt "Leben und leben lassen". Das ist ein schönes Motto. Aber bei dem, was Sie hier tun, ist eher der James-Bond-Titel "Leben und sterben lassen" das Argument. Denn Sie stellen einen mühsam erreichten Konsens wieder infrage.

(Beifall bei der SPD)

- Klatscht nicht so viel, ich habe nicht so viel Zeit.

(Heiterkeit des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Was jetzt passiert, ist, dass Anarchie in den bayerischen Gaststätten herrscht, dass ab 23 Uhr überall geraucht wird, völlig wurscht, ob "getränkegeprägt" oder "essensgeprägt" oder was auch immer. Was passiert, ist, dass Jugendliche in Discos bis 3 Uhr bleiben, weil sie sich mit Ausnahmetatbeständen in geschlossenen Gesellschaften aufhalten, was dem Jugendschutz in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts widerspricht, und die dort auch Rauch ausgesetzt sind.

Sie wollen, dass die Nebenräume abgetrennt sind. Wie funktioniert das? Es passiert schon überall, dass in Nebenräumen geraucht wird. Da steht die Tür offen, weil die Bedienung nicht für jeden Schweinsbraten extra laufen will und weil sie es sonst nicht schafft, zu bedienen.

Frau Staatssekretärin, das Beispiel mit den Barhockern, das Sie gebracht haben, war ja wunderhübsch. Wenn jeder Gast mit dem Barhocker in eine Speisegaststätte geht, dann darf überall geraucht werden, oder wie stellen Sie sich das vor? Und was ist - da wird es wieder ernster - mit den Beschäftigten in den Nebenräumen oder in den Einraumgaststätten? Für die ist es auch alternativlos, sich da aufzuhalten.

(Beifall bei der SPD)

Die können sich dem nur leider nicht entziehen. Schauen Sie sich die Studie der LMU über das ansteigende Risiko der Beschäftigten in der Gastronomie an, an Lungenkrebs zu erkranken.

Richtig zynisch wird es, Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie diese Maßnahmen mit dem Hinweis auf folgerichtige Ausnahmen als Konsequenz auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig das Primat des Gesundheitsschutzes in den Vordergrund gestellt. Wenn Sie folgerichtig hätten handeln wollen, dann hätten Sie die Ausnahmen aus dem bestehenden Gesetz streichen, aber nicht neue Ausnahmetatbestände hineinbringen sollen, die medizinisch und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes unsinnig sind und auch von den Verwaltungen so nicht zu kontrollieren sind.

(Beifall bei der SPD)

Das Einzige, das wir Ihnen empfehlen können: Ziehen Sie diesen unsinnigen Gesetzesentwurf zurück.

(Beifall bei der SPD)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Frau Sonnenholzner. Die nächste Wortmeldung stammt von Herrn Dr. Zimmermann.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Noch ein Arzt!)

**Dr. Thomas Zimmermann (CSU):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche anfänglich die Kolleginnen und Kollegen an, die in der vergangenen Legislaturperiode bereits diesem Hohen Haus angehört haben.

(Margarete Bause (GRÜNE): Wir erinnern uns gut an Ihre Rede!)

- Ja freilich, ich auch. Ich traue mich aber trotzdem, hier rauszugehen. Das ist meine große Stärke in solchen Dingen,

(Heiterkeit bei den GRÜNEN und der SPD)

dass ich versuche, Ihnen klarzumachen, Kolleginnen und Kollegen, dass die Situation etwas differenzierter zu beurteilen ist.

(Heiterkeit bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, es ist ja nett, dass Sie, nachdem es nach 20 Uhr ist, diese "Unterhaltungssitzung" heute Abend wieder in die richtige Richtung zur Ernsthaftigkeit lenken wollen. Ich muss Ihnen sagen, dieses Thema ist grundsätzlich zu ernst, um am späten Abend noch in dieser Art und Weise diskutiert zu werden. Die Kolleginnen und Kollegen haben in der letzten Legislaturperiode mit großer Mehrheit - CSU, SPD und GRÜNE -, wie ich immer sagte, ein schneidiges, gutes Gesundheitsschutzgesetz verabschiedet.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU, der SPD und der GRÜNEN)

Allerdings, Kolleginnen und Kollegen, muss man auch die Entwicklung hin zu dem Gesetz nüchtern und ohne Schaum vor dem Mund wieder einmal Revue passieren lassen, um dann abzuwägen, was daraus abzuleiten ist. Erinnern Sie sich, dass die Ersten, die angefangen haben, an unserem Gesundheitsschutzgesetz zu nörgeln, eigenartigerweise die in München nicht ohne Respekt angesehenen Wies'n-Wirte waren.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Ja, sieben Menschen!)

- Das war so, Frau Kollegin Sonnenholzner.

Sie erinnern sich, dass die Wies'n-Wirte damals der Meinung gewesen waren, sie könnten das Nichtraucherschutzgesetz auf dem Oktoberfest nicht umsetzen, und sie stellten in den schillerndsten Farben dar, was passieren könnte. Ich hatte den Münchener Wies'n-Wirten mehr Fantasie zugetraut, nachdem ich wusste, dass Wies'n-Wirte Versuche unternommen haben, aus einem Gickerl drei halbe Hendl zu machen. Ich dachte also, sie hätten mehr Esprit, um das Gesetz auszuführen. Dann kam noch die Landes-

hauptstadt München als Veranstalter des Oktoberfestes. Sie hat in mehreren Schreiben an den damaligen Innenminister abgesetzt, dass die Landeshauptstadt München als Veranstalter eines der größten Volksfeste der Welt die Verantwortung für dieses Gesetz nicht übernehmen könne, und man möge speziell das Oktoberfest ausnehmen. Was geschehen ist, wissen wir alle. Damit aber nicht genug. Dann ist diese Situation tatsächlich passiert. Ich erinnere an unseren ehemaligen Kollegen Joachim Wahnschaffe, hochgeschätzter Sozialpolitiker, der damals in seiner Eigenschaft als langjähriger Richter uns im sozialpolitischen Ausschuss hat wissen lassen, dass der Terminus "öffentlich zugänglich" letztendlich nicht mit dieser Hintergrundsituation so interpretiert werden könne, was daraus geworden ist. Das war der nächste Pferdefuß.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Man hätte reagieren müssen!)

- Ich sage ganz offen, ich war auch dabei. Wenn Sie mich, Frau Sonnenholzner, darauf hingewiesen hätten, welche Möglichkeiten von dem Terminus "öffentlich zugänglich" abgeleitet werden können und Sie uns schon damals darauf hingewiesen hätten, wären wir sicherlich schlauer gewesen und hätten das eine oder andere von vorneherein nicht gemacht.

Kolleginnen und Kollegen, wir sind heute in der Situation, feststellen zu müssen, dass die Compliance der Bevölkerung zu diesem Gesetz nicht in dem Ausmaß gegeben war, wie wir Gesundheitspolitiker das erwartet hatten. Das muss festgehalten werden.

Ich muss immer wieder sagen: Gerade die Landeshauptstadt München und deren Leiter der Kreisverwaltungsbehörde hatten einen ganz wesentlichen Anteil, dass die Umsetzung des Gesetzes in Zweifel gezogen,

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

die Durchführbarkeit als nicht gegeben angesehen wurde und wir letztendlich eine Situation hatten, dass sich auch die Medien der Ablehnung des Gesetzes immer stärker zugewandt haben.

Ich glaube, die Fachdebatte führen wir nicht nach 20.00 Uhr hier, in einer etwas aufgeregten Stimmungslage, sondern ganz nüchtern und ruhig, wie wir das gewohnt sind, im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit. Wir werden die einzelnen Argumente austauschen, und Sie werden sehen, meine Damen und Herren, dass wir wegen der Reaktion der Bevölkerung eine Situation vorfinden werden, die es ermöglicht, dass in den bayerischen Gasthäusern endlich wieder Frieden einkehrt.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Darf ich davon ausgehen, dass Sie dann auch zum Gesetz reden werden?)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Nächste Wortmeldung: Herr Aiwanger von den Freien Wählern.

**Hubert Aiwanger (FW):** Herr Dr. Zimmermann, ich kann mich erinnern, dass wir in München vor den Wies'n-Wirten zu diesem Thema gesprochen und Sie mit breiter Brust Ihr Gesetz verteidigt haben. Leider ist dieses Gesetz jetzt Schall und Rauch.

Ich bedaure es sehr, dass Kollege Georg Schmid nicht mehr anwesend ist; denn er hat vorhin gesagt, es gehöre zum guten Stil, hier anwesend zu sein, wenn ein anderer spricht.

(Beifall bei den Freien Wählern, der SPD und den GRÜNEN - Zurufe von der CSU)

Sei es drum, ich habe keinen Grund auf Herrn Schmid böse zu sein. Schließlich hat er mit der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes zum guten Wahlergebnis der Freien Wähler beigetragen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Meine Damen und Herren, Herr Schmid hat damals gesagt, es werde durchregiert und das Gesetz werde durchgezogen. So ist es gewesen. Die Änderung, die heute auf dem Tisch liegt, ist gut gemeint und geht in vielen Dingen in die richtige Richtung - das sage ich ganz offen. Die Freien Wähler waren immer der Meinung, dass die Entscheidungs-

kompetenz des Wirtes gestärkt werden muss. Die Bevormundung im alten Gesetz war zu stark.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler und der FDP)

Die Praxis hat gezeigt, dass das Gesetz nicht funktioniert und zu einer unsäglichen Bürokratie geführt hat, gipfelnd in der Situation, dass sich Kommunen in der Zwangslage befanden, schlussendlich mit der Polizei kontrollieren zu müssen, ob die Leute in einem Raucherclub wirklich anwesend sein dürfen. Nicht wenige der Bürger haben am eigenen Leib erfahren, einem Raucherclub beitreten zu müssen, wenn Sie als Nichtraucher in einem Gasthaus essen gehen wollten, obwohl dort niemand geraucht hat. Das ist mir in München mehrmals passiert. Das Gesetz hat also das Ziel nicht erreicht, das erreicht werden sollte.

Am gegenwärtigen Gesetzesvorschlag ist die Passage des Ausdrucks "getränkegeprägt" zu kritisieren. Zwar wird im Vorfeld gesagt, das sei lediglich ein "Mauerblümchen-Artikel", weil das nicht so streng kontrolliert und nicht genau genommen werde. Ich frage Sie: Warum schreiben Sie das in das Gesetz?

(Beifall bei den Freien Wählern)

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Entscheidungskompetenz des Wirtes stärken wollen, lassen Sie diesen Passus ersatzlos weg. Er bringt keine Neuerungen.

Worum geht es uns im Wesentlichen? - Nichtraucherschutz ist wichtig. Nichtraucherschutz ist ein elementarer Bestandteil unserer Politik. Es hat sich aber gezeigt, dass das alte Gesetz nicht greift. Der Wirt konnte sein Wirtshaus in einen Raucherclub umwidmen. Dort ist geraucht worden. Mit der neuen Situation wird meiner Meinung nach nicht mehr geraucht werden. In der ganzen Debatte kommen die technischen Möglichkeiten zu kurz, die beitragen könnten - Stichwort Arbeitnehmerschutz - wirklich gute Luft in Wirtshäusern zu erreichen, auch wenn geraucht wird.

Weiterhin ist wichtig - das geht über das Gesetz hinaus -, Vorstöße zu unternehmen, die Beimengung suchtssteigender Mittel zum Tabak zu verbieten. Das war bis in die 1970er-Jahre verboten und wurde dann erlaubt. Die Tabakindustrie ist sehr erfinderisch, diverse Mittel beizumischen, um die Leute abhängiger zu machen. Wenn wir uns politisch mehr in diese Richtung bewegen und aktiver werden, um die Abhängigkeitsverhältnisse zurückzudrängen, ist sehr viel passiert.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Ansonsten muss die Aufklärung in Richtung Gesundheitserziehung, verantwortungsvoller Umgang mit dem Thema Drogen gehen. Mir scheint Nachbesserungsbedarf gegeben zu sein.

Das vorliegende Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, enthält aber Passagen, die nicht praxisgerecht sind. Das werden Sie nach einiger Zeit feststellen müssen. Wir bitten, darüber hinaus weitere gesundheitspolitische Aktionen anzustoßen und die Beimengung suchtssteigender Stoffe einzuschränken.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Nächste Wortmeldung: Herr Dr. Christian Magerl.

**Dr. Christian Magerl (GRÜNE):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben am 28. Mai 2009 im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit ausführlich Zeit, das Gesetz umfassend zu beraten. Einige Punkte möchte ich heute Abend aber schon anbringen.

Die Debatte läuft nicht seit heute und gestern, sondern sie läuft in diesem Hause schon seit einigen Jahren. Die CSU hat eine halbe Ewigkeit gebraucht, bis sie in der letzten Legislaturperiode mit einem Gesetzentwurf zum "Ablaichen" gekommen ist. Er wurde mit großem Tamtam von Herrn Georg Schmid als strengstes Gesundheitsschutzgesetz in ganz Deutschland angekündigt. Er hat sich mitsamt der CSU-Fraktion dafür feiern lassen.

Kollege Dr. Zimmermann hat vorhin gesagt, dass ein schneidiges und gutes Gesetz verabschiedet worden sei. Diese Meinung teile ich durchaus. Jetzt knicken Sie ein. Ich finde, hier läuft ein Trauerspiel. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juli 2008 15 Landesgesetze kritisiert und im Prinzip kassiert. Das einzige Gesetz, das vom Bundesverfassungsgericht gelobt wurde, war das bayerische Gesetz. Wenn Sie nun in Ihrer Lösung schreiben "durch die Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes orientiert am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008", dann verstecken Sie sich hinter dem Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat das bayerische Gesetz nicht kritisiert. Das brauchten Sie überhaupt nicht in Ihren Entwurf hineinzuschreiben. Sie nehmen zwar auf, was den anderen erlaubt wurde, aber es ist nach dem Bundesverfassungsurteil überhaupt kein Grund dafür vorhanden, das bayerische Gesetz zu ändern.

Ich sehe in der jetzt vorgelegten Novellierung eine ganz deutliche Schwächung des Nichtraucherschutzes in Bayern. Das muss man klar und deutlich sagen.

Ich habe mich mit sehr vielen Wirten nicht nur bei mir zu Hause, sondern auch in anderen Landkreisen unterhalten. Der ganz überwiegende Anteil der Wirte möchte die jetzige gesetzliche Regelung beibehalten; denn sie ist klar und nachvollziehbar. Sie hat vielleicht, was die Raucherclubs anbelangt, einen kleinen Webfehler, aber im Großen und Ganzen ist diese gesetzliche Regelung in Ordnung.

Was Sie mit der Novelle vorhaben, produziert ein unüberschaubares, nicht nachvollziehbares Chaos in den Wirtshäusern. Es kann also nicht in unserem Sinne sein, in diese Richtung zu gehen.

Ihr Entwurf enthält so völlig ungeklärte Begriffe wie "getränkegeprägt". Was bedeutet getränkegeprägt? Wie wollen Sie das kontrollieren? Wie wollen Sie diese Kontrolle vollziehen? Der Wirt sagt, meine Gaststätte ist getränkegeprägt, also geht das. Und die Kollegin Sonnenholzner hat auch schon gefragt, wie Sie die Nebenräume abtrennen wollen. Wenn die Türen offen sind, wie wollen Sie diese Kontrolle vollziehen? Heute

haben Sie schon das Problem, zu kontrollieren, ob einer 16, 17 oder 18 Jahre alt ist. Sie wären dann als Wirt permanent am Kontrollieren, ob der Jugendliche in eine Raucher-gaststätte darf oder nicht. Sie bürden damit den Wirten Aufgaben auf, die die Wirte permanent in den Clinch mit den Ordnungsbehörden bringen, wenn diese dieses neue Gesetz vollziehen sollen. Ferner wollen Sie in den Oktoberfestzelten und den sonstigen Volksfestzelten ein uneingeschränktes Rauchen erlauben. Dort gibt es dann überhaupt keinen Nichtraucherschutz mehr, weder für das Personal noch für die Kinder. Denn in gewisser Hinsicht sind solche Treffpunkte gerade auf den Dörfern, wo solche Feste stattfinden, alternativlos im Sinne des Gesetzes; denn die Leute wollen sich dort mit anderen treffen. Es ist alternativlos, da es ein fester Punkt im Leben einer Kommune ist. Der Schutz des Personals ist damit also nicht geregelt; in dem Gesetzentwurf findet sich dazu überhaupt nichts.

Wenn wir den Gesetzentwurf so beschließen, wie er heute vorliegt, gäben wir unser Recht, einzugreifen, zum großen Teil aus der Hand. Wird doch unter Nummer 2 des Entwurfs im Artikel 5 ein Absatz 2 folgenden Inhalts angefügt:

Durch Rechtsverordnung des Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.

Was das alles bedeuten kann, kann heute keiner von uns überschauen. Es wird Leute geben, die entsprechende Anträge stellen werden. Wir haben dann nicht mehr mitzureden; denn wir geben unsere Rechte aus der Hand. Das Ministerium wird für sich alleine per Rechtsverordnung die Entscheidungen treffen, und wir haben, wie gesagt, nichts mehr mitzureden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abschließend möchte ich feststellen: Wir haben ganz erhebliche Probleme mit diesem Gesetzentwurf. Wir werden ihn am 28. Mai ausführlich im zuständigen Ausschuss für Umwelt und Gesundheit diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Danke, Herr Kollege. Die nächste Wortmeldung stammt von Herrn Kollegen Fischer.

**Dr. Andreas Fischer (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Leben und leben lassen, das ist nicht nur der Wahlspruch von uns Bayern, sondern das ist auch unsere liberale Grundüberzeugung.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Leben und leben lassen, mit diesem Grundsatz war ein überzogenes bürokratisches Rauchverbot nicht vereinbar, das staatliche Reglementierungen in Bereiche getragen hat, wo staatliche Zurückhaltung angebracht ist.

(Beifall bei der FDP)

Wir haben es nie bestritten: In Gebäuden, die man aufsuchen muss, in Gerichten, in Rathäusern, in Ämtern und Behörden, in Krankenhäusern muss es ein absolutes Rauchverbot geben. Dort muss derjenige, der diese Gebäude aufsucht, vor dem Passivrauchen geschützt bleiben.

Wir sagen aber genauso: In Gebäuden, die man als freier Bürger freiwillig aufsucht, in der Freizeit, ist es nicht Sache des Staates, Regelungen zu treffen. Hier ist in erster Linie der Inhaber des Hausrechts in der Verantwortung, eine Entscheidung zu treffen.

(Beifall bei der FDP)

Deshalb haben wir Liberale unser Wahlversprechen gehalten. Wir Liberale haben das starre und bevormundende Rauchverbot zu Fall gebracht und haben jetzt für eine vernünftige Regelung mit Augenmaß gesorgt.

(Beifall bei der FDP)

Es wird wieder freiheitlicher werden in Bayerns Gaststätten, und das ist gut so.

(Zurufe von der SPD )

Dieses Gesetz ist eine Absage an das Denunziantentum, das das alte Gesetz gebracht hatte; denn noch nie haben sich so viele Menschen als freiwillige Spitzel und Hilfspolizisten gemeldet wie nach diesem Gesetz.

(Beifall bei der FDP - Kathrin Sonnenholzner (SPD): So ein Schmäh! - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Dieses Gesetz ist aber auch eine Absage an die Scheinheiligkeit; denn wie anders als scheinheilig wollen Sie es bezeichnen, ein Rauchverbot offen zu statuieren, aber über die Hintertüre zahlreiche Raucherclubs zuzulassen,

(Anhaltende Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

wo diejenigen, die nicht rauchen, für das Qualmenlassen noch Eintritt zahlen müssen.

(Beifall bei der FDP)

Dieses Gesetz ist eine Absage an den Irrglauben, jeden Lebensbereich mit staatlicher Verbotspolitik regeln zu können. Das funktioniert nicht.

Ich sage zu Ihnen, Frau Sonnenholzner: Wenn Sie meinen, die Anarchie breche in den Gaststätten aus, weil das Rauchverbot aufgehoben wird, dann haben Sie ein anderes Staatsverständnis als wir.

(Beifall bei der FDP - Kathrin Sonnenholzner (SPD): Vielleicht lesen Sie mal nach, was ich dazu wirklich gesagt habe! - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Dieses Gesetz ist aber auch eine Absage an eine Politik, die versucht, Gesetze gegen die Menschen und über die Köpfe der Menschen hinweg zu machen. Die Menschen in Bayern haben bei der letzten Landtagswahl klar darüber abgestimmt, was sie wollen.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Wenn Sie das noch nicht verstanden haben, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen von der SPD, dann schauen Sie sich doch einmal Ihre Wahlergebnisse an.

(Beifall bei der FDP - Zurufe der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (SPD))

Wir haben gemeinsam mit dem Koalitionspartner für einen Gesetzentwurf gesorgt, der den Bedürfnissen der Menschen Rechnung trägt. Ich möchte aus den vielen Dingen, die schon angesprochen worden sind, zwei Aspekte noch einmal herausgreifen.

Wir haben dafür gesorgt, dass Betreiber getränkegeprägter Einraumgaststätten mit einer Fläche bis zu 75 Quadratmetern selbst entscheiden dürfen. Der Begriff "getränkegeprägt" stammt nicht aus unserer Wunschliste, sondern aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die wir einhalten wollen, um ein verfassungskonformes Gesetz in Bayern zu erlassen.

(Beifall bei der FDP und des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Wir haben noch etwas durchgesetzt, nämlich die Innovationsklausel. Gemeinsam mit dem Kollegen Tobias Thalhammer haben wir im Umweltministerium lange verhandelt. Wir haben durchgesetzt: Wenn Wirte in ihrem Betrieb durch moderne Luftreinigungsgeräte einen dem Rauchverbot vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten, dann können ebenfalls Ausnahmen vom Rauchverbot gewährt werden, und damit gibt es keine Gruppe von Gastwirtschaften, die bei diesem Gesetz durch das Raster fällt.

(Beifall bei der FDP - Unruhe und Zurufe bei der SPD und den GRÜNEN)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Meine Damen und Herren, seien Sie doch bitte ein bisschen leiser und hören Sie den spannenden Ausführungen des Kollegen zu.

**Dr. Andreas Fischer (FDP):** Wir vertrauen der Zusage des bayerischen Staatsministers für Umwelt und Gesundheit, bis zum 01.08. eine praktikable Lösung zu finden, bei der diese Innovationsklausel umgesetzt wird.

(Beifall bei der FDP)

Es ist Zeit für mehr Freiheit in den Gaststätten.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Nein!)

Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz auf den Weg gebracht haben.

(Beifall bei der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dann ist das so beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9, das sind die beiden Initiativgesetzentwürfe der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes auf den Drucksachen 16/13 und 16/15 werden im Einvernehmen mit allen Fraktionen von der Tagesordnung abgesetzt. Sie sollen erst in der Plenarsitzung am 22. April 2009 beraten werden.

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

#### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/954

##### zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

#### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Markus Blume, Albert Füracker u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer FDP

Drs. 16/1415

##### zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drs. 16/954)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 3 Buchst. b folgende Fassung erhält:

„ b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.““

Berichterstatlerin: **Christa Stewens**  
Mitberichterstatlerin: **Theresa Schopper**

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 16/954 und den Änderungsantrag Drs. 16/1415 in seiner 11. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 9 Zustimmung, 1 Ablehnung

SPD: Ablehnung

FW: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1415 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 9 Zustimmung, 1 Ablehnung

SPD: Enthaltung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1415 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1415 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1415 in seiner 13. Sitzung am 25. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1415 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1415 in seiner 14. Sitzung am 25. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 7 Zustimmung, 1 Ablehnung  
 SPD: 2 Ablehnung  
 FW: 1 Ablehnung  
 B90/GRÜ: 1 Ablehnung  
 FDP: 1 Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1415 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 7 Zustimmung, 1 Enthaltung  
 SPD: 2 Enthaltung  
 FW: 1 Ablehnung  
 B90/GRÜ: 1 Ablehnung  
 FDP: 1 Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1415 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1415 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Dr. Christian Magerl**

Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/954, 16/1823

### Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „so weit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
      - „4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,
      5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Raucher-gaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
    - „(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere

Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
      - „<sup>3</sup>In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „<sup>3</sup>Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“
4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe die Tagesordnungspunkte 21, 22 und 23 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drs. 16/954)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abg.**

**Joachim Unterländer, Markus Blume, Albert Füracker u. a. (CSU),**

**Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer (FDP)**

**(Drs. 16/1415)**

und

**Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und  
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drs. 16/1275)**

**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Abg. Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u. a.  
und Fraktion (FW)**

**zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drs. 16/1390)**

**- Zweite Lesung -**

Bevor ich die Aussprache eröffne, mache ich darauf aufmerksam, dass die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN beantragt hat, die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 16/954, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, in namentlicher Form durchzuführen.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als erster Rednerin Frau Kollegin Stewens das Wort erteilen.

**Christa Stewens (CSU):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur Zweiten Lesung liegen heute drei Gesetzentwürfe vor. Als Erstes handelt es sich um den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung, der Koalitionsregierung, als Zweites der Gesetzentwurf der Freien Wähler und als Drittes der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung wird zum einen den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 gerecht. Zum anderen wird er auch den Vorgaben des Koalitionsvertrages, der Grundlage der Koalitionsregierung in Bayern ist, gerecht.

Zurück zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts: In diesem Urteil wird ganz klar festgelegt, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern gehört. Genau diesem Grundsatz werden wir auch in unserem Gesetzentwurf gerecht. Der angesprochene Schutz wird nach dem Gesetzentwurf den Menschen dort gewährleistet, wo sie zusammenkommen müssen. Abgesehen davon beinhaltet der Gesetzentwurf Bayerns den stärksten und besten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakrauch. Der Schutz wird gewährleistet - um nur einige Beispiele aufzuführen -: in den öffentlichen Gebäuden, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in den Bildungseinrichtungen für Erwachsene, in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, in den Heimen, den Sportstätten und den Verkehrsflughäfen. Überall dort besteht ein striktes Rauchverbot.

(Franz Maget (SPD): Das war vor einem Jahr genauso!)

- Das war vor einem Jahr ganz genauso. Daran ist auch nichts geändert worden.

Für Orte, an denen sich die Menschen selbstbestimmt und freiwillig aufhalten können, hat das Bundesverfassungsgericht den jeweiligen Regierungen einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum gegeben.

(Franz Maget (SPD): Wie vor einem Jahr!)

Das bedeutet, dass der Gesetzgeber über sachgerechte und folgerichtige Ausnahmen entscheiden kann. Das betrifft die gewerbliche Gastronomie sowie die Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Das geschieht bei strikter Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen.

Die Geister scheiden sich hinsichtlich der sachgerechten Ausnahmen. In diesem Zusammenhang beziehe ich mich auf die Inhalte des Koalitionsvertrages. Im Koalitionsvertrag wird der der Bayerischen Staatsregierung zustehende Gestaltungsspielraum in stärkerem Maße der bayerischen Lebensart gerecht, nämlich "Leben und leben lassen!"

(Franz Maget (SPD): Haben Sie das vernachlässigt?)

Herr Maget, wenn Sie so wollen: der liberalitas bavariae. Er wird diesem Grundsatz gerecht, ohne den moralischen Zeigefinger für die Bürgerinnen und Bürger zu erheben.

Ich möchte nun die vier wichtigsten Änderungen, die jetzt in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, erläutern. Das sind zum einen die Ausnahmen für die Bier-, Wein- und Festzelte sowie für die Hallen, die jetzt generell in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind. Die Ausnahmen gelten für höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage, bezogen auf einen Standort. In dieser Hinsicht unterscheidet sich unser Gesetzentwurf von dem der Freien Wähler, in dem 90 Tage gewählt worden sind. Das heißt, dass wir ein Stück weit strenger sind.

Die zweite Ausnahme betrifft die Getränkegeprägten Einraumgaststätten, die kleiner als 75 qm sind. Auch hier besteht natürlich immer eine Kennzeichnungspflicht. Der Wirt kann sich entscheiden, er muss aber auch kennzeichnen. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger können frei entscheiden, ob sie in eine entsprechende Gaststätte gehen oder nicht.

Im Zusammenhang mit der Mehrraumgastronomie ist weniger geändert worden. Es gab schon vorher eine Regelung zum abgetrennten Nebenraum, wobei aber der Hauptraum immer rauchfrei sein muss, selbstverständlich mit entsprechender Kennzeichnung.

Dabei müssen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen strikt eingehalten werden. Die dritte Änderung ist die Innovationsklausel. Wenn durch technische Vorkehrungen ein vergleichbarer Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann, dann kann das Rauchen in der Gastwirtschaft gestattet werden.

Bei der vierten Änderung bitte ich die Kolleginnen und Kollegen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, genau aufzupassen. In Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 8 haben wir den Nebensatz "soweit sie öffentlich zugänglich sind" gestrichen. Das betrifft die Gaststätten, aber auch die Freizeiteinrichtungen wie zum Beispiel die Spielhallen. Das war das Einfallstor für die Errichtung von Raucherclubs in Bayern. Das heißt, der Nichtraucherchutz wird ein Stück weit verbessert. Die GRÜNEN haben den Nebensatz lediglich in Bezug auf die Gaststätten gestrichen, belassen es aber für die Freizeiteinrichtungen und Spielhallen bei dem Zusatz "soweit sie öffentlich zugänglich sind". Das heißt, gerade bei den Jugendfreizeiteinrichtungen lassen sie Spielraum für Raucherclubs. Davor kann ich nur warnen. Bei dem Gesetzentwurf der GRÜNEN bleibt dieses Schlupfloch erhalten.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt konsequent gesetzliche Grundlagen. Es wird keinen gesetzlichen Spielraum mehr für die Raucherclubs geben. Das möchte ich ganz klar sagen. Das bedeutet gerade für die Kinder und Jugendlichen - Stichwort Diskotheken - einen verbesserten Nichtraucherchutz. Wir schaffen mit unserem Gesetzentwurf ab dem 1. August 2009 in Bayern Rechtssicherheit. Der Unsinn, der sich mittlerweile bei uns eingebürgert hat - morgens und mittags Esslokal, abends Raucherclub -, wird abgestellt. Wir setzen übrigens auch noch in den Ländern deutschlandweit bis auf Sachsen einheitliche Standards im Gesundheitsschutzgesetz. Das ist etwas, was die Bürger wollen. Sie wollen einheitliche Standards. Wir schaffen also ein Stück weit Orientierung für die Bürger.

Zum Abschluss noch ein Satz: Der Gesundheitsschutz für die Nichtraucher, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, mit einer gesundheitsbewussten Wirtshauskultur und der bayerischen Gemütlichkeit in Einklang zu bringen, ist uns mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf gelungen. Abgesehen davon - auch das möchte ich sagen - hat der Bürger das letzte Wort.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Bevor es Irritationen im Plenum gibt, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Es hat sich eine Änderung in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergeben. Als nächster Redner hat Herr Dr. Fischer das Wort, dann Frau Schopper, Herr Pohl, Frau Sonnenholzner, Herr Thalhammer und Frau Dittmar.

Herr Dr. Fischer, ich bitte Sie zum Rednerpult.

**Dr. Andreas Fischer (FDP):** Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Medien erwarten mit Spannung die heutige Debatte und das Abstimmungsergebnis. Es ist von Abweichlern und Umfallern die Rede. Als jemand, der ohne Wenn und Aber hinter der Lockerung des Rauchverbots steht, sage ich in aller Klarheit vorab: Ich habe Respekt vor jedem, der eine abweichende Meinung hat und dazu steht. Das ist für mich ein Beitrag zur Demokratie. Mir geht es deshalb auch darum, zu überzeugen. Ich bitte Sie aber auch um Respekt für die Auffassung der großen Mehrheit in den Koalitionsfraktionen und bitte Sie um eine sachliche Debatte, eine Debatte, die endlich zeigt, worum es wirklich geht. Es geht nicht um Raucher gegen Nichtraucher, es geht nicht darum, ob wir mehr oder weniger Zigaretten haben wollen, es geht um die Frage, wie viel der Staat regeln soll - um nicht mehr, aber auch nicht weniger.

(Beifall bei der FDP)

Ich sage ganz offen: Ich halte das Rauchen für ganz genauso schädlich wie Sie. Was uns trennt, ist nicht die Beurteilung des Rauchens, sondern die Beurteilung, wie viele Verbote wir in diesem Land brauchen. Viele haben gefragt, warum wir dieses Thema gerade jetzt anpacken, wo sich die Menschen doch jetzt daran gewöhnt haben. Ich sage Ihnen: Wir packen das Thema an, weil die jetzige Lösung eine einzige Heuchelei ist.

(Beifall bei der FDP)

Ein strenges Gesetz und ein lockerer Vollzug passen nicht zusammen, und das ist nicht ehrlich. Ein Gesetz, das dafür gesorgt hat, dass Raucherclubs entstanden sind und Nichtraucher für den Qualm auch noch Eintritt zahlen, passt nicht und ist nicht ehrlich. Die jetzige Regelung - darin sind sich, wie ich glaube, alle einig - ist nicht die richtige, sie hat sich nicht bewährt. Gesetze kann man nicht an den Menschen vorbei erlassen.

(Beifall bei der FDP)

Deswegen haben wir eine Kompromisslösung gefunden, die die Interessen aller Betroffenen berücksichtigt. Nichtraucher werden weiterhin geschützt sein, aber Raucher werden nicht länger wie Aussätzigte ins Freie geschickt und brauchen nicht mehr heimlich die Toilette aufzusuchen. Wir wollen einen Nichtraucherschutz mit Augenmaß. Das bedeutet: In öffentlichen Gebäuden, in denen man sich aufhalten muss und deren Besuch der Einzelne nicht vermeiden kann, wird nach wie vor ein absolutes Rauchverbot herrschen. In Gaststätten mit mehreren Räumen bleibt der Hauptraum zwingend den Nichtrauchern vorbehalten. Im Nebenraum kann ein Aschenbecher aufgestellt werden, es muss aber nicht sein. Es bleiben die Gaststätten unter 75 qm. Hier kann das Rauchen erlaubt werden, aber nur unter strengen Voraussetzungen, nämlich dann, wenn Jugendliche keinen Zutritt haben - damit ist der Jugendschutz gewährleistet - und wenn die Gaststätten Getränkegeprägt sind. Über dieses Wort ist viel geredet worden. Es ist keine Erfindung der Koalitionsfraktionen, sondern es ist eine Erfindung des Bundesverfassungsgerichts. Indem wir dieses Wort aufgreifen, sorgen wir dafür, dass der Gesetzentwurf, den wir hier vorlegen, verfassungskonform ist.

(Christa Naaß (SPD): Was versteht man darunter?)

Darin besteht der Unterschied zum Gesetzentwurf der Freien Wähler, der durchaus manch richtige Ansätze hat, der aber diese Sicherheit nicht bieten kann. Wenn ich den Gesetzentwurf der GRÜNEN anschau, dann erkenne ich darin die alte Idee, dass man die Bürger vor sich selber schützen muss. Es wird nicht der mündige Bürger gesehen.

Wir aber glauben an den mündigen Bürger. Wir glauben an die Freiheit. Wir glauben daran, dass eine Lösung im Sinne der Freiheit für Bayern das Richtige ist.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Deswegen stimmen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht für mehr Verbote. Stimmen Sie nicht für mehr staatliche Eingriffe. Stimmen Sie nicht für mehr Zwang. Stimmen Sie für Entscheidungsfreiheit und für einen ausgewogenen Nichtraucherschutz, der im Interesse aller Beteiligten ist.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU - Hans Joachim Werner (SPD): Wir stimmen für die Gesundheit!)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ums Wort gebeten hat Frau Kollegin Schopper für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Theresa Schopper (GRÜNE):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir diskutieren über einen Gesetzentwurf mit einer falschen Überschrift. Das Gesetz ist kein Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes, es müsste "Nichtraucherschutz ade" heißen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie diesem Gesetzentwurf heute zustimmen, darf in den Gaststätten wieder gequalmt werden. Die Gesundheit der Angestellten ist für uns der Ansatzpunkt und nicht die Freiheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dem Schutz der Angestellten sagen Sie Adieu und Tschüss.

Frau Kollegin Stewens, wer uns den Bären aufbindet, dass das Bundesverfassungsgericht uns zu dieser Änderung mehr oder weniger getrieben hätte, dem kann man nur empfehlen, beim Casting für die Märchenstunde bei Pro Sieben teilzunehmen; im Baye-

rischen Landtag verdient er allerdings keinerlei ernsthafte Beachtung. Sie argumentieren in der Debatte auf der politischen Bühne unredlich und wollen nur ablenken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bundesverfassungsgericht hat das bayerische Gesetz ausdrücklich gelobt. Ein solches Lob hätten Sie bei vielen anderen Entscheidungen wahrscheinlich begierig aufgesogen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie haben damals dagegen gestimmt!)

Wie ein Schwamm wären Sie dagesessen und hätten darauf gewartet, dass Sie endlich einmal gelobt werden. Ausgerechnet dann, wenn Sie einmal gelobt werden, befällt Sie der politische Tinnitus. Da muss man sich wirklich umschauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sonst predigen wir im Bayerischen Landtag Prävention, Prävention und Vorbildfunktion. Ihnen müsste doch die Schamröte ins Gesicht schießen, wenn Sie diesen Gesetzentwurf heute beschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der Freien Wähler)

Sie sind keine Vorbilder mehr, wenn es darum geht, das Einstiegsalter für Nikotinkonsum bei den Jugendlichen nach oben zu setzen oder sie überhaupt davor zu bewahren, mit dem Rauchen anzufangen, wenn es darum geht, dass ein cooler Lebensstil eben nicht mit der Zigarette gleichzusetzen ist. Diese Vorbildfunktion hätten Sie heute verwirkt, wenn Sie diesen Gesetzentwurf beschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der Freien Wähler)

Sie argumentieren immer, der Nichtraucherschutz in Italien sei nur durchzusetzen, weil es dort schön warm ist. Meines Wissens ist es aber bei den Schotten und bei den Iren

klimatisch nicht so gemütlich. Deshalb ist der Hinweis auf Italien für mich kein Argument dafür, dass der Nichtraucherschutz hier nicht durchzusetzen wäre.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schauen Sie sich die Statistiken in Italien und in Irland an, wo es vergleichbare Nicht-raucherschutzgesetze gibt. In den drei bis vier Jahren, in denen diese Gesetze dort bisher existieren, ist das Herzinfarkttrisiko um 11 % zurückgegangen. In Bayern würde dies bedeuten, dass 3.000 Herzinfarkte pro Jahr vermieden werden könnten. Das muss Ihnen doch eingängig sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb fordern die Kardiologen ein konsequentes Nichtraucherschutzgesetz. Sonst reizt das Klagen der Ärzteschaft den Minister sogar zu Demonstrationen. Heute versagt ihm wahrscheinlich die Hand, und den Ruf als konsequenter Gesundheitsminister kann er gleich an der Garderobe abgeben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Statt dem Rat der Ärzte zu folgen, wird heute der Koalitionsvertrag herausgekramt, um sich dahinter zu verstecken. Der Gesundheitsschutz wird der Koalitionsräson geopfert. In jedem Grußwort wird von der CSU und der FDP das hohe Lied der Gesundheit gesungen. Herr Ministerpräsident, ich denke, auch bei Ihrem Geburtstag werden Sie wahrscheinlich mit sehr viel Gesundheitswünschen bedacht worden sein, und dies auch zu Recht. Während sonst immer das hohe Lied der Gesundheit gesungen wird, verkommt der Gesundheitsschutz heute bei Ihnen zu einem Katzenjammer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieses Gesetz ist ein Opus von Mächtgernpopulisten. Das Gesetz wird aber nicht lange halten. Sie sollten heute dem einstimmigen Rat des Landesgesundheitsrats folgen. Dieser Landesgesundheitsrat hat die Aufgabe, sowohl das Parlament als auch die Bayeri-

sche Staatsregierung zu beraten. Der Beschluss ist vom Landesgesundheitsrat einstimmig gefasst worden. Ich möchte Ihnen gerne aus dieser Resolution, die dort am 6. Juli verabschiedet worden ist, zitieren:

Tabakrauch ist erwiesenermaßen hochgradig gesundheitsschädlich. Deshalb darf es beim Schutz vor Passivrauchen keine Kompromisse geben. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Beschäftigten. Wenn die Zahl der nichtrauchenden Kinder und Jugendlichen in Bayern weiter zurückgehen soll, muss das Signal der Gesellschaft sein, dass das Nichtrauchen der Normalfall ist. Daher sind absolute Rauchverbote in Diskotheken zwingend notwendig.

Das alles steht nicht in Ihrem Gesetz.

Der Bayerische Landesgesundheitsrat empfiehlt deshalb dem Bayerischen Landtag und der Bayerischen Staatsregierung dringend, am bestehenden Gesetz festzuhalten und dort die Ausnahmeregelungen für die sogenannten geschlossenen Gesellschaften zu streichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dem können Sie heute zustimmen. Diesem Votum des Landesgesundheitsrats können Sie heute nachkommen, indem Sie unserem Gesetzentwurf, dem Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zustimmen. Dazu fordere ich Sie auch herzlich auf.

Einstimmig war der Beschluss deswegen, weil Dr. Zimmermann und Dr. Bertermann, die Mitglieder im Landesgesundheitsrat sind, anwesend waren und auch politisch Farbe bekannt und Flagge gezeigt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wo waren die übrigen Vertreter der CSU? Wo waren Herr Dr. Hünnerkopf, Herr Kobler, Frau Matschl oder Frau Schorer? Auch die Stellvertreter haben keine Zeit gehabt. Das ist kein Wunder. Sie haben keinerlei Mumm in der Hose, politisch Flagge zu zeigen. Das

ist schon ein Fall von politischer Osteoporose, was Sie hier im Landesgesundheitsrat gezeigt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weiß nicht, wie Sie es draußen vertreten können, dass Sie auch auf den Sachverstand dieses gesundheitspolitisch beratenden Gremiums verzichten, denn in der Resolution heißt es, er empfiehlt dem Bayerischen Landtag und der Bayerischen Staatsregierung, am bestehenden Gesetz festzuhalten und keinerlei Ausnahmeregelungen zuzulassen. Sonst wollen Sie immer Beratung. Wenn Sie aber beraten werden, werden Sie ignorant.

Kollege Dr. Fischer hat gesagt, jeder und jede Abgeordnete sei seinem freien Gewissen unterworfen und nicht der Koalitionsräson. Wenn dem so ist, bitte ich die CSU-Fraktion, den Druck, der heute in den Medien beschrieben wird, von den Abgeordneten wegzunehmen und den Menschen, die für den Gesundheitsschutz stimmen wollen, freie Hand zu lassen. Dann hätten Sie das Parlament und die Demokratie verstanden.

(Beifall bei den GRÜNEN - Dr. Andreas Fischer (FDP): Das gilt aber auch umgekehrt!)

73 % der Menschen befürworten rauchfreie Gaststätten. Wir sind doch froh, dass wir nicht mehr stinken wie ein Aschenbecher, wenn wir aus der Wirtschaft herauskommen. Die Menschen haben das Rauchverbot akzeptiert. 81 % der CSU-Wähler befürworten, dass sie nicht mehr in Gaststätten sitzen müssen, in denen geraucht wird. Damit sind Sie doch an der Spitze derer, die das Rauchverbot befürworten. Wir sind bei der CSU Wackeldackel-Aktionen gewöhnt, bei denen links geblinkt und rechts gefahren wird. Ich warne Sie aber, den Bogen zu überspannen. Kollegin Stewens hat das Volksbegehren schon angesprochen, welches kommen wird. Die Quittung wird Ihnen im Herbst serviert werden. Dafür gebe ich Ihnen Brief und Siegel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie auch da nicht einsichtig sind, wird spätestens 2011 ein konsequentes Nicht-raucherschutzgesetz kommen, das gerade bei der EU vorbereitet wird. Ich weiß nicht, ob Sie gerade deswegen bei der EU so viel mitreden wollen.

Nehmen Sie Ihr Herz in die Hand. Predigen Sie nicht nur den Gesundheitsschutz, sondern setzen Sie ihn konsequent um. Verstecken Sie sich nicht hinter Koalitionsdebatten und Sachzwängen! 3.000 Herzinfarkte weniger und die Vorbildfunktion für die Jugend müssten Ihnen wichtig sein. Folgen Sie dem Rat der Ärztinnen und Ärzte nicht nur in Ihren eigenen Fraktionen, sondern auch außerhalb. Zeigen Sie vor allem auch ein Herz für die Bediensteten in den Gaststätten. Gebrauchen Sie Ihren Verstand bei der Abstimmung. Setzen Sie den falschen Rauchzeichen ein Ende. Stimmen Sie für unseren Gesetzentwurf, der wirklich dem Gesundheitsschutz Priorität einräumt. Seien Sie ein Vorbild und stimmen Sie heute in diesem Parlament nicht für die Freiheit, sondern für die Gesundheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pohl für die Freien Wähler.

**Bernhard Pohl (FW):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Ministerpräsident, Frau Präsidentin! Das Nichtraucherschutzgesetz der CSU aus der letzten Legislaturperiode war ein gutes Beispiel dafür, was bei einer Zweidrittelmehrheit passieren kann.

(Reinhard Pachner (CSU): Seids froh, sonst wards net im Landtag! - Allgemeine Heiterkeit und Allgemeiner Beifall - Hubert Aiwanger (FW): Den lod i zum Essen ei!)

Meine Herrschaften, näher am Menschen heißt: Ich muss alle umarmen.

(Unruhe)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Lassen Sie bitte Herrn Kollegen Pohl zu Wort kommen.

**Bernhard Pohl (FW):** Wer alle umarmt, bekommt Krämpfe in der Schulter. Wenn man Krämpfe in der Schulter bekommt, kommt so ein Krampf raus wie Ihr Nichtraucher-schutzgesetz.

Meine Damen und Herren, Sie haben formal das schärfste Nichtraucherschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland ins Leben gerufen. Faktisch hat sich aber nichts verändert. In der Praxis hat sich geändert, dass der Wirt, der in seiner Gaststätte das Rauchen zulassen wollte, einen Raucherclub gründen musste. Er musste ein bürokratisches Monstrum aufbauen. Im Grunde hatte er aber die völlige Freiheit, in seiner Gaststätte das Rauchen zuzulassen oder auch nicht.

Damit glaubten Sie, die Nichtraucher beschwichtigen zu können. Sie haben ihnen gesagt: Wir von der CSU sind fortschrittlich und haben ein scharfes Nichtraucherschutzgesetz geschaffen. Ihr, die Raucher, braucht aber nicht traurig zu sein. Geht in die Raucherclubs. Meine Damen und Herren, das funktioniert nicht. Die Wählerinnen und Wähler haben infolgedessen Ihre Zweidrittelmehrheit eingedampft. Sie taten das nicht unbedingt nur deswegen, weil Sie den Grundsatz der Liberalitas Bavariae verletzt haben, sondern auch weil Ihr Gesetzentwurf verlogen war. Mit diesem Gesetzentwurf wurde das Rauchen wie bisher zugelassen, aber den Menschen suggeriert, dass die CSU einen effektiven Nichtraucherschutz eingeführt habe.

Den Freien Wählern und der FDP ist es zu verdanken, dass dieses Thema wieder auf die Tagesordnung kommt.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Mein Gott! Sie leiden an chronischer Selbstüberschätzung!)

Meine Damen und Herren, uns liegen mehrere Gesetzentwürfe vor. Ich beginne mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN. An diesem Gesetzentwurf gefällt mir, dass er klar, einfach und unbürokratisch ist. Sie wollen das Rauchen in öffentlichen Gaststätten nicht zulassen. Das ist in dem Entwurf eindeutig geregelt. Man kann dieser Meinung sein. Wenn

man dieser Auffassung ist, ist Ihr Gesetzentwurf konsequent und handhabbar. Wir sind anderer Auffassung.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist dagegen erneut bürokratisch, da er bei Gaststätten bis 75 qm den Begriff "Getränkegeprägtheit" verwendet. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht diesen Begriff eingeführt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat aber die Vereinbarkeit einer Vorschrift mit der Rechtsordnung, also der Verfassung, zu überprüfen und nicht die Frage zu beantworten, ob eine Regelung bürokratisch oder unbürokratisch ist.

Wir haben einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der auf diese bürokratischen Hindernisse verzichtet. Zum Gesetzentwurf der GRÜNEN sagen wir, dass wir eine andere Auffassung haben. Wir haben eine andere Auffassung vom mündigen Bürger. Natürlich muss der Mensch dort vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden, wo er nicht ausweichen kann und wo er hin muss. Das sind öffentliche Gebäude. Das ist keine Frage. In eine Gaststätte muss jedoch niemand gehen, der dort nicht hineingehen will.

Sie werden mir jetzt entgegenhalten, dass damit dem Nichtraucher, der sich nicht schädigen möchte, ein Teil des öffentlichen Lebens vorenthalten werde, da er nicht mehr in die Gaststätte gehen könnte. Um diesen Konflikt zu lösen, haben wir gesagt, dass es auch rauchfreie Gaststätten geben muss. Deshalb wollen wir, dass in Mehrraumgaststätten nur im Nebenraum geraucht werden darf.

Natürlich kann man auch eine andere Auffassung vertreten und sagen, dass der Markt und der Verbraucher alles regeln könnten. Man kann die Auffassung vertreten, dass der Wirt ein Rauchverbot umsetzen werde, wenn ihm die Mehrheit der Besucher seiner Gaststätte sage, dass sie nicht wolle, dass dort geraucht werde. So weit wollen wir jedoch nicht gehen. Wir sagen, dass es eine Gastronomie geben muss, die Bereiche schafft, in denen nicht geraucht wird. Wir wollen aber nicht so weit wie die GRÜNEN gehen und den Gaststättenbesuch dahin gehend reglementieren, dass in einer Gaststätte grund-

sätzlich nicht mehr geraucht werden darf. Hier muss ich Herrn Kollegen Dr. Fischer recht geben: Wir müssen nicht den Raucher vor dem Raucher schützen.

Frau Kollegin Schopper, Ihre Aussagen zur Vorbildfunktion sehe ich etwas kritisch. Raucher sind auch Menschen, auch wenn ich persönlich nicht dazugehöre.

(Franz Maget (SPD): Zu den Menschen?)

Es ist nicht unsere Aufgabe, einem erwachsenen Menschen zu sagen, ob er zu rauchen hat oder nicht.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Die Frage ist, wo!)

Wir haben die Freiheit des Einzelnen zu respektieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier haben wir ein anderes Menschenbild.

Meine Damen und Herren, die Grundsatzfrage lautet in der Tat: Freiheit oder Reglementierung! Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass das Recht auf Gesundheit ein hohes Gut ist. Auch die Freiheit ist aber ein hohes Gut. Hier darf man nicht polemisch sagen: die Freiheit zu sterben. Meine Damen und Herren, wenn man das sagte, würde man ein Fass aufmachen; denn es gibt viele Möglichkeiten, sich selbst zu schädigen, über die niemand - und das zu Recht - diskutieren möchte.

Unser Gesetzentwurf unterscheidet sich in mehreren Punkten vom Gesetzentwurf der Koalition. Unser Gesetzentwurf verzichtet auf das bürokratische Monstrum der Getränkegeprägtheit. Meine Damen und Herren, Sie werden Anwaltskanzleien glücklich machen und die Gerichte mit Arbeit überschwemmen, die darüber entscheiden müssen, was Getränkegeprägtheit ist. Müssen die Wirte künftig ihre Zahlen offenlegen und beweisen, dass sie mehr Umsatz mit den Getränken als mit den Speisen gemacht haben? Müssen Wirte, die das Rauchen erlauben, aber auch attraktive Speisen anbieten wollen, einen Weltmeister im Cocktail-Mixen einstellen, um die Getränkegeprägtheit wiederherzustellen? Das sind 100.000 Fragen und viel Bürokratie. Wir werden darauf verzichten.

Hin und wieder habe ich gehört, dass Sie die Verfassungskonformität unseres Gesetzentwurfs anzweifeln. Ich sage Ihnen: Durch unseren Gesetzentwurf wird niemand benachteiligt. Das war bei Gesetzentwürfen anderer Parteien anders, die beim Bundesverfassungsgericht auf die Nase gefallen sind.

Wir sagen, dass die Wirte von Einraum-Gaststätten bis zu 75 qm frei sollen entscheiden können. Wir sagen: Bei Mehrraum-Gaststätten darf im Nebenraum geraucht werden. Und wir sagen: In Festzelten und Festhallen darf geraucht werden, wenn diese Festzelte und Festhallen maximal 21 Tage am Stück betrieben werden. Frau Kollegin Stewens, hier haben Sie unseren Gesetzentwurf nicht genau gelesen. Die Festzelte und Festhallen sollen nämlich zusätzlich nicht mehr als 90 Tage im Jahr betrieben werden. Andernfalls entstünde das absurde Schlupfloch, dass jemand eine Festhalle 21 Tage lang betreiben, sie eine Woche schließen und anschließend wieder für 21 Tage betreiben könnte. Das ist mit Ihrem Gesetzentwurf möglich.

Die Festzelte und Festhallen sind natürlich an einem Ort. Sie sollen doch nicht abgebaut und woanders wieder aufgebaut werden. Dies wird durch unseren Gesetzentwurf verhindert.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Kollege Pohl, kommen Sie bitte zum Ende.

**Bernhard Pohl (FW):** Letzter Satz: Die Gesundheitsminister sollen keine Ausnahmeregelungen am Parlament vorbei zulassen dürfen, wenn nach ihrer Meinung durch technische Vorkehrungen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Wir wollen der Staatsregierung hier nicht zu viel Macht geben. Wenn überhaupt, dann muss dies das Parlament entscheiden.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Für die SPD hat das Wort Frau Sonnenholzer. Bitte schön.

**Kathrin Sonnenholzner (SPD):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege von der FDP, die Sozialdemokratie hat von Ihnen insgesamt keine Belehrungen nötig, schon gar nicht zum Thema Freiheit.

(Beifall bei der SPD)

Frau Kollegin Stewens, Sie haben mit dem schönen Motto "Leben und leben lassen" begonnen. Das ist grober Unfug. Wenn wir diese Diskussion ernsthaft führen wollen, dann geht das nicht unter dem Motto "Leben und leben lassen", sondern unter dem James-Bond-Motto "Leben und sterben lassen". Deswegen diskutieren wir heute ernsthaft darüber, wie Sie das Gesundheitsschutzgesetz umsetzen wollen. Ihnen liegt die einstimmige Resolution des Landesgesundheitsrates vor. Sie sollten sich überlegen, ob es sinnvoll ist, solche Gremien zu installieren, die Parlament und Staatsregierung in allen Fragen der Gesundheit beraten. Dieses Gremium, in dem alle Mitglieder der Gesundheitsberufe vertreten sind - auch die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die die Beschlüsse vollziehen müssen -, hat die Resolution einstimmig verabschiedet. Die wichtigen Argumente möchte ich Ihnen noch einmal mitteilen. Die angeführten Argumente sind alles, was zu dieser Diskussion zu sagen ist.

Das Gesundheitsschutzgesetz in Bayern in seiner aktuellen Form ist verfassungskonform. Das Gesetz wäre selbst dann verfassungskonform, wenn man die Ausnahmen für die Raucherclubs streicht. Dies ist das Ziel der SPD. Der Resolution ist ebenfalls zu entnehmen, dass unzählige Untersuchungen die Gefährlichkeit des Rauchens belegen. Herr Kollege von der FDP, es geht nicht um Selbstschädigung. In dieser Diskussion geht es um die Fremdschädigung derer, die durch das Passivrauchen gesundheitlich geschädigt werden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es geht insbesondere - ich weiß nicht, warum Sie das nicht verstehen können oder wollen - um den Schutz der Beschäftigten in der Gastronomie. Sehen Sie sich die Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität an. Nicht rauchende Beschäftigte in der

Gastronomie haben nach acht Jahren ein 20-fach höheres Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, als andere Nichtraucher. Darin sind nicht all diejenigen Krankheiten mit eingeschlossen, die durch das Passivrauchen ausgelöst oder verschlimmert werden. Die Resolution des Landesgesundheitsrates weist ebenfalls darauf hin, dass in den Ländern, in denen klare Regelungen ohne Ausnahmen praktiziert werden, eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung besteht. Außerdem hat sich gezeigt, dass die gesundheitlichen Schäden, die durch das Passivrauchen verursacht werden, deutlich zurückgegangen sind. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die Bevölkerung insgesamt weniger raucht. Im Interesse der Prävention ist das ein wichtiger Gesichtspunkt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den der Landesgesundheitsrat in die Resolution aufgenommen hat, ist die Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Erfreulicherweise ist bei den Kindern und Jugendlichen ein Rückgang der Raucher festzustellen. Dennoch gibt es noch viel zu viele Kinder und Jugendliche, die rauchen. Davon konnte ich mich persönlich überzeugen. Während der Eröffnung des Volksfestes in Fürstenfeldbruck vor zwei Wochen - das gehört zum Anforderungsprofil einer ländlichen Abgeordneten - ist wieder geraucht worden. Letztes Jahr ist dort nicht geraucht worden. Auf diesem Volksfest haben überwiegend junge Frauen zwischen 15 und 25 geraucht, auch solche, die eigentlich noch gar nicht rauchen dürfen. Kontrollen. Diese Tatsache muss uns ganz besonders beunruhigen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Neben der Stellungnahme des Landesgesundheitsrates liegen uns noch Stellungnahmen anderer Verbände vor. Das sind Stellungnahmen der Landesärztekammer, von der Psychotherapeutenkammer und eine Petition des Heilpraktikerverbands Bayern, der sich auf Christoph Wilhelm Hufeland, den Leibarzt von Goethe, beruft. Da Goethe 83 Jahre geworden ist, scheint der Leibarzt mit seinen Äußerungen recht gehabt zu haben. Er sagte, dass der Rauch- und Schnupfpulvergenuss unfehlbar schädlich sei. Diese Erkenntnis hat sich bis heute nicht verändert und gilt auch in Bayern jenseits der Koalitionsverhandlungen. Ich teile die Einschätzung des Heilpraktikerverbands Bayern,

dass die bayerische Volksseele keinen nachhaltigen Schaden nähme, wenn es keine Aufweichung des Gesundheitsschutzes gäbe; denn - ich sage es Ihnen noch mal - es geht um den Schutz der Beschäftigten in der Gastronomie, um die Prävention, um die Vorbildfunktion und insbesondere um die Jugend. Deswegen ist das Fatalste an Ihrer Regelung die Aufnahmevorschrift für die Diskotheken. Es kann nicht wahr sein, dass Sie tatsächlich, wenn auch nur in Nebenräumen, ein Einfallstor aufstellen.

(Beifall bei der SPD)

Im Übrigen sind die Disko-Besucher von heute die Eltern von morgen. Darüber sollten Sie sich Gedanken machen. In dieser Diskussion fällt auf - zu meinem Erstaunen oder auch nicht -, dass weder bei der CSU noch bei der FDP oder den Freien Wählern die Gesundheitspolitiker zu Wort gekommen sind. Aus der Sicht der Betroffenen ist das verständlich, da ein Arzt sich zu diesem Blödsinn nicht äußern kann.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Trotzdem sollten Sie überlegen, wie Sie mit diesem Thema umgehen.

Hier sitzt der selbst ernannte Lebensminister Herr Dr. Söder. Herr Dr. Söder, es reicht nicht, sich mit Greifvögeln und auf Berggipfeln fotografieren zu lassen. Ihre ursprüngliche Aufgabe wäre gewesen, in dem Kabinett und hier in diesem Hause für den Gesundheitsschutz zu kämpfen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dies gilt übrigens genauso für Ihre nicht anwesende Staatssekretärin, die zudem noch Ärztin ist. Ich halte das für einen Skandal. An dieser Stelle grüße ich Ihren Vorgänger aus Berlin, der klar Stellung bezogen hat.

(Beifall bei der SPD)

Von Ihrem Fraktionsvorsitzenden Herrn Schmid, der gerade telefoniert, erwarte ich, dass er diesem Gesetz nicht zustimmt. Sie waren derjenige, der mit großer Vehemenz das

schärfste Nichtraucherschutzgesetz gegen große Widerstände etabliert hat. Allen voran erwarte ich von Ihnen, dass Sie bei dieser Linie bleiben und uns heute unterstützen.

Als Letzten möchte ich den Bayerischen Ministerpräsidenten persönlich ansprechen, der leider nicht abstimmen darf, weil er diesem Parlament nicht angehört. Trotzdem haben Sie die Verantwortung für die Vorgänge in der Staatsregierung. Sie waren acht Jahre Gesundheitsminister der Bundesrepublik Deutschland. Es ist eine Bankrotterklärung, dass Sie auf dem Altar einer Koalitionsvereinbarung und einer falsch verstandenen Liberalität den Gesundheitsschutz aufgeben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, ich will Ihnen auf dem vor einigen Wochen veröffentlichten Tabakatlas des Deutschen Krebsforschungszentrums einige Zahlen nennen. In Deutschland sterben jährlich über 3.300 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens, 2.150 an der koronaren Herzkrankheit, 700 an Schlaganfällen und 260 an Lungenkrebs. Wer als Nichtraucher mit Rauchern zusammenlebt oder Tabakrauch während der Arbeit ausgesetzt ist, hat ein um 25 bis 30 % höheres Risiko, an Lungenkrebs oder der koronaren Herzkrankheit zu erkranken. Jedes Jahr sterben in Deutschland 60 Säuglinge am plötzlichen Kindstod, der durch das Rauchen der Mutter in der Schwangerschaft oder das Rauchen der Eltern in Anwesenheit ihrer Kinder verursacht wird. Das können Sie zwar nicht durch ein Gesetz verhindern, aber Sie können durch Gesetzgebung in diesem Hause dafür sorgen, dass das Nichtrauchen und nicht das Rauchen der Normalfall in unserer Gesellschaft wird. Das ist im Interesse der Prävention.

(Beifall bei der SPD )

Der Anteil von Erwachsenen, der sich häufig in Räumen aufhält, in denen geraucht wird, ist in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen am allerhöchsten. 74 % der jungen Männer und 62 % der jungen Frauen in der Altersgruppe von 18 bis 30 Jahren halten

sich in solchen Räumen auf. Wenn man es nach Branchen betrachtet, ist es die Belastung der Beschäftigten.

Leider habe ich meine Zeit durch langen Beifall schon fast ausgeschöpft.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und den Freien Wählern)

Einen Satz noch: Lassen Sie sich doch das Heft des Handelns nicht aus der Hand nehmen. Wenn Sie das heute nicht beschließen, gibt es ein sündhaft teures Volksbegehren, für das ich meine persönliche Unterstützung bereits an dieser Stelle ankündige, wenn die Abstimmung anders ausgeht.

(Bernhard Pohl (FW): Im Volksbegehren?)

- Im Volksbegehren, ja. Wenn das noch nicht reicht: Hier ist auch die EU-Kommission angesprochen. Die Eckkneipenregelung ist nach dem zuständigen EU-Kommissar nicht zulässig. Tun Sie das, wofür Sie hier bezahlt werden, nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr und stimmen Sie mit uns für einen umfassenden Gesundheitsschutz!

(Lebhafter Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (FW))

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Für die FDP hat Herr Thalhammer das Wort. Bitte.

(Zuruf von der SPD: Jetzt kommt wieder Sachverstand! - Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

**Tobias Thalhammer (FDP):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetz hat die FDP ihr Wahlversprechen eingelöst,

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Da können Sie aber stolz darauf sein! - Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

das Nichtraucherschutzgesetz der Lebensrealität anzupassen.

(Beifall bei der FDP)

Viele Menschen warten auf dieses neue Gesetz, und es sind nicht nur Raucher.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

In diesem Gesetz steckt auch der tiefe Wunsch und das Bedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger, dass der Staat nicht alles regeln sollte, dass sich der Staat nicht in die Privatsphäre vorwagen sollte und dass der Staat nicht mit erhobenem Zeigefinger den Menschen vorschreiben sollte, wie sie ihr Leben zu leben haben.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Mit diesem Gesetz geben wir den Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Entscheidungshoheit über ihr eigenes Leben und ihre eigene Lebensart zurück.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Und wann schaffen Sie die Tempo-30-Zonen ab?)

Dieses Gesetz ist lebens- und realitätsnah, klar und konsequent.

(Anhaltende Unruhe)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Darf ich um etwas mehr Ruhe bitten? - Geben Sie Herrn Kollegen Thalhammer eine Chance.

**Tobias Thalhammer (FDP):** Am Nichtraucherschutz wird nicht gerüttelt. Lediglich dort, wo ein expliziter Nichtraucherschutz nicht erwartet, nicht erwünscht und auch nicht nötig ist, hält sich der staatliche Zeigefinger konsequent heraus. Das Gesetz ist einfach. Prinzipiell ist das Rauchen verboten - Punkt. Es gibt lediglich drei Ausnahmen für die Gastronomie: im Nebensaal, im Bierstüberl, im Bierzelt. Darüber hinaus enthält das Gesetz die innovative Möglichkeit, mit hochwertigen Filter- oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Nichtraucherschutz zu garantieren. Diese sogenannte Innovationsklausel besagt nicht mehr, als dass durch hochwertige Lüftungs- oder Filtersysteme eine vergleichbare Luftqualität erreicht werden kann, wie wenn in diesem Raum nicht ge-

raucht werden würde. Das ermöglicht ein Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern, was durch Gesundheits- und Luftqualitätsgutachten, wie beispielsweise vom TÜV, belegt wurde.

Wir Liberale legen großen Wert darauf, dass diese technische Errungenschaft nicht nur Theorie bleibt, sondern dass schon bald erste Geräte in der Praxis zum Einsatz kommen können. Gerade für größere Einraumlokale oder Tanzbetriebe ist dies überlebensnotwendig. Diese Überlebenschance räumt der Gesetzentwurf der Freien Wähler den Wirten nicht ein, weshalb der Gesetzentwurf der Freien Wähler auch klar abzulehnen ist.

Man muss schon einmal klar sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen, bei diesem Gesetz ist die Koalition aus CSU und FDP nicht auf vereinzelte Stimmen aus dem Lager der Freien Wähler angewiesen. Ihr Verhalten bei diesem Thema ist höchst bemerkenswert. Im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit haben die Freien Wähler mit einer Stimme dafür und mit einer Stimme dagegen gestimmt. Das heißt, 50 % der Freien Wähler sind dafür, 50 % dagegen. Sie stehen nicht in voller Konsequenz zu Ihrem Wahlversprechen.

(Unruhe bei den Freien Wählern - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Da müsst ihr ganz staad sein!)

Ihr Wischi-Waschi-Kurs bei diesem Thema ist einfach nur scheinheilig!

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Bei ideologiefreier Betrachtung,

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE) - Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

beim Ignorieren von Schwarz-Weiß-Malerei ist dieses Gesetz vernünftig. Es spaltet nicht mehr zwischen Rauchern und Nichtrauchern.

(Zuruf von der SPD: Das ist das Problem!)

Es schützt die Lebensart von Rauchern ebenso wie die Gesundheit der Nichtraucher. Es ist ein Gesetz, mit dem die FDP ihr Wahlversprechen einlöst. Es ist ein Gesetz geprägt von gesundem Menschenverstand.

(Lachen bei den Freien Wählern)

Es ist ein Gesetz, welches viele Wirte von einer langen Durststrecke befreit.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (FW))

Es ist ein Gesetz, welches den Menschen ein Stück Entscheidungshoheit über ihr eigenes Leben zurückgibt. Es ist ein Gesetz, das Wirten, Rauchern wie auch Nichtrauchern, Luft zum Atmen lässt.

(Lachen bei der SPD, den GRÜNEN und den Freien Wählern)

Es ist ein Gesetz, geprägt vom bayerischen Grundsatz "leben und leben lassen". Es ist ein Gesetz im Sinne der Liberalitas Bavariae.

(Lebhafter Beifall bei der FDP und der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich bitte jetzt abschließend Herrn Minister Söder an das Mikrofon.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Liebe Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht heute mit dem Gesetzentwurf nicht um Wahlversprechen.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FW): Nur! Nur! - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN:  
Ach, ach!)

Es geht um die Frage, wie wir in Bayern einen praktikablen, in der Realität durchsetzbaren Nichtraucherschutz gewährleisten können.

(Alexander König (CSU): Genau!)

Das ist doch die entscheidende Frage. Meine Damen und Herren, wir, die beiden Parlamentsfraktionen, die hier die Mehrheit stellen, legen einen Gesetzentwurf vor, der die Ziele eines hohen Nichtraucherschutzes in Einklang bringt mit der Realität, der gesellschaftlichen Frieden schafft und der von den zuständigen Behörden vollzogen und in der Realität auch durchgesetzt werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FW))

Die Veränderungen, die wir machen, fußen doch auf der Tatsache, dass das Gesetz, das gemacht wurde, im Vollzug erhebliche Probleme bereitet.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Das liegt doch an Ihrem Gesetz!)

Die ungebremste Zahl der Raucherclubs hat beispielsweise gezeigt, dass es mit diesem Gesetz nicht gelungen ist, einen herausragenden Nichtraucherschutz zu etablieren. Vielmehr wird das Gesetz in der Praxis häufig unterlaufen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Da seid ihr selbst schuld!)

Das hat im Übrigen Franz Maget auch bei einer Veranstaltung - - Wo ist denn Franz Maget eigentlich?

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Der ist im Moment gerade nicht da!)

- Ach, jetzt ist er gerade im Moment nicht da? Aber das haben wir vorhin doch schon anderweitig diskutiert. Franz Maget jedenfalls hat bei einer Veranstaltung in einem Bierzelt, als ich mit ihm dort zusammen war, gesagt: Es stimmt, bei den Bierzelten, bei den Raucherclubs, da habt ihr recht; da müssen wir uns noch etwas überlegen. Das ist doch der entscheidende Punkt, weshalb wir gemeinsam nachgedacht haben, um den Nichtraucherschutz praktikabel umzusetzen.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU)

Hinzu kommt, dass uns die Stadt München - und die ist sicher unverdächtig, eine ideologische oder persönliche Nähe zu der Regierungsmehrheit zu haben - immer wieder auf Probleme hingewiesen hat, die beispielsweise das Oktoberfest betreffen. Aber auch viele andere örtliche Betreiber, Kommunalverwaltungen haben uns darauf hingewiesen, bei Bierzelten und Ähnlichem wäre es eine gewaltige Herausforderung, den Nichtraucherschutz in der Praxis durchzusetzen.

(Theresa Schopper (GRÜNE): Herausforderungen muss man angehen! - Zuruf der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (SPD))

Deshalb haben wir uns überlegt, was man tun kann, um einen hohen Nichtraucherschutz zu gewährleisten, der nicht nur auf dem Papier steht, sondern der in der Realität existiert. Deshalb gilt für uns folgender Grundsatz: Erstens. Der Nichtraucherschutz bleibt absolut die oberste Priorität. Das gilt insbesondere dort, wo die Menschen keinerlei Ausweichmöglichkeiten haben. Das gilt für alle öffentlichen Gebäude, für Bildungseinrichtungen, für Einrichtungen des Gesundheitswesens, für Heime, Sportstätten, Flughäfen. Überall dort bleibt das Rauchverbot absolut. Dort aber, wo wir Veränderungen vornehmen, bleibt der Kinder- und Jugendschutz eine zentrale Komponente in der Architektur dieses Gesetzes.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Deshalb darf in Diskotheken jetzt auch wieder geraucht werden!)

Was ändert sich eigentlich wirklich? - Erstens. Es ändert sich, dass wir bei vorübergehenden Einrichtungen, beispielsweise einem Bierzelt, sagen, das Rauchverbot ist organisatorisch nicht durchzusetzen. An der Stelle wollten wir, wie das manch einer angedacht hat, bei einem Fest wie dem Oktoberfest erhebliches Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen, um in der Realität etwas umzusetzen, was de facto manchmal aus Platzgründen - so sagt es zumindest die Stadt München - kaum durchsetzbar ist.

Zweitens ändert sich etwas in den Eck- und Dorfkneipen - das wurde schon mehrfach erwähnt -, also dort, wo an einer bestimmten Stelle wirklich ein großes Bedürfnis be-

stand. Da sieht es so aus, dass künftig der Wirt entscheiden kann. Es wird nicht einfach erlaubt, sondern der Wirt selber entscheidet darüber, indem er kennzeichnet, ob er das Lokal für Raucher öffnet oder nicht. Dafür gibt es übrigens Vorgaben vom Bundesverfassungsgericht. Es ist auch wichtig: Wir halten uns natürlich absolut an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Wir stehen übrigens mit den Vorlagen, die wir haben, im Einklang mit vielen anderen Bundesländern. Auch das ist immer ein sehr wichtiges Argument. Wir wollen, dass in Deutschland solche Bereiche einheitlich geregelt sind.

Dritter Unterschied: In der Mehrraumgastronomie muss ein Nebenraum gekennzeichnet werden. Das heißt, der ungestörte Genuss von Speisen ist absolut möglich. Auch da gilt der Kinder- und Jugendschutz. Da haben also Kinder und Jugendliche keinen Zutritt.

Ich glaube, man kann es an der Stelle nicht klarer formulieren. Die Umsetzung dieser Regelung ist vor allem für die zuständigen Behörden praktikabel. Deswegen glauben wir, dass wir mit dem vorliegenden Vorschlag Rechtsfrieden, aber auch Vollzugsfrieden schaffen. Das ist nämlich notwendig, um an der Stelle draußen den Nichtraucherschutz tatsächlich zu gewährleisten.

Wir orientieren uns am Bundesverfassungsgericht. Der Vorschlag ist verfassungsgemäß und - auch das ist wichtig - entspricht dem bayerischen Lebensprinzip "leben und leben lassen", das uns ganz wichtig ist. Kein Gastwirt ist gezwungen, Raucherlokale oder Rauchernebenräume einzurichten. Das bleibt auch der Entscheidungsfreiheit eines jeden Bürgers überlassen. Das muss es schon sein.

Bei Finanzkrisen und anderen Krisen haben wir häufig gedacht, das sind so schwierige Prozesse, da können wir nichts machen. Wir müssen insofern schon auch einmal über das Verhältnis von Freiheit und Staat nachdenken, als wir nicht immer nur dort vom Staat reden, wo er den Bürger gängelt, sondern auch dort von einem starken Staat reden, wo er dem Bürger hilft, aber manchmal für mehr Freiheit für den Bürger eintreten, wo er selber eigenverantwortlich entscheiden kann.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zum Entwurf der GRÜNEN: Liebe Frau Schopper, es ist sehr beeindruckend, dass Sie den Landesgesundheitsrat zum Mittelpunkt der Begründung Ihres Gesetzentwurfs gemacht haben. Ich hätte es aber spannender gefunden, Sie hätten ein bisschen mehr über den eigenen Entwurf geredet; denn was Ihren Entwurf betrifft, der, wenn wir ehrlich sind, erst so richtig und nochmals neu gekommen ist, als sich die ÖDP entsprechend engagiert hat - das sei aber zugestanden -, wundert mich Folgendes: Sie sind der Meinung, dass Raucherclubs in Gaststätten unzulässig sind. Aber in Kultur- und Freizeiteinrichtungen wären sie dagegen zulässig. Es ist okay zu sagen, die Gesundheit der Mitarbeiter ist oberstes Prinzip. Aber wenn man sagt, in Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt es nicht, muss ich sagen: Eine Zweiklassengesellschaft wollen Sie wohl nicht. Deshalb ist Ihr Entwurf abzulehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP)

Das ist eine Schwäche des Entwurfs. Das habt ihr auch nicht geändert. Das ist eine Schwäche, das müsst ihr akzeptieren.

Fazit: Wir glauben, dass der Entwurf, den wir vorlegen, praktikabel ist, dass er der Lebenswirklichkeit Bayerns entspricht, dass er im Vollzug die ausreichendste und beste Möglichkeit eines Nichtraucher-schutzes ist, dass er auch vor dem Verfassungsgericht hält und dass er damit insgesamt in der bayerischen Bevölkerung ein größtmögliches Maß an Einklang, an Gleichklang und damit auch an Ausgewogenheit darstellt und so vielleicht auch ein Stück dazu beiträgt, dort wieder Frieden herzustellen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Weitere Wortmeldungen liegen uns hier nicht vor. Die Kolleginnen und Kollegen wissen vielleicht nicht, dass wir hier oben auf dem Pult einen Knopf haben, der "Revolution" heißt. Ich kann feststellen, diese ist nicht ausgebrochen. Ich danke für die weitgehend sachliche Debatte und hoffe, dass wir jetzt konzentriert in die Abstimmungen gehen können.

(Unruhe)

Wir trennen hierzu die Tagesordnungspunkte wieder. Bevor ich über den Regierungsentwurf abstimmen lasse, stelle ich die beiden Initiativgesetzentwürfe der Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst über den Tagesordnungspunkt 22 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/1275 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt auf Drucksache 16/1821 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer hingegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD und ein Teil der Freien Wähler. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Großteil der Freien Wähler.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): )

- Ich bin froh, wenn ich Herrn Dr. Beyer zufriedengestellt habe.

Enthaltungen bitte ich noch anzuzeigen. - Keine. - Entschuldigung, es werden immer mehr: drei. Damit ist der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

(Anhaltende Unruhe)

Ich komme zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 23. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/1390 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt auf Drucksache 16/1822 wiederum die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der Freien Wähler mit zwei Ausnahmen, wie ich das so sehe. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, drei Stimmen der Freien Wähler, die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE

GRÜNEN und Frau Pauli, ebenfalls mit Gegenstimme. Stimmenthaltungen? - Eine Enthaltung von den Freien Wählern und eine bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich komme jetzt zu Tagesordnungspunkt 21. Ich gehe zuerst in die Abstimmung mit Handzeichen. Dann bitte ich, in die namentliche Schlussabstimmung einzusteigen.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/954, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1415 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf Drucksache 16/1823 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nummer 3 Buchstabe b) eine neue Fassung erhält. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/1823.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und eine Freie Wählerin.

(Hubert Aiwanger (FW): Nicht alle!)

Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind mit der genannten einen Ausnahme die Freien Wähler, die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, zwei Stimmen bei der CSU und eine Stimme bei der FDP. Ich bitte jetzt, die Stimmenthaltungen anzuzeigen. - Eine Enthaltung bei der CSU. Habe ich jemanden übersehen? - Nein. Damit ist dieser Gesetzentwurf angenommen.

Antrag auf Dritte Lesung wurde nicht gestellt. Deswegen können wir an diesem Punkt in die namentliche Abstimmung eintreten. Wir führen sie gemäß § 56 der Geschäftsordnung durch und kommen gleich zur Schlussabstimmung. Diese soll, wie in § 127 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung vorgesehen ist, namentlich erfolgen.

(Unruhe)

Ich habe die Abstimmung noch nicht eröffnet. Ich brauche nach dieser Abstimmung das perfekte Protokoll.

Abstimmungsgrundlage ist der Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit.

Für die Stimmabgabe sind, wie gehabt, die Urnen auf beiden Seiten des Sitzungssaales und am Stenografentisch aufgestellt. Jetzt kann mit der Abstimmung begonnen werden. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 11.10 bis 11.15 Uhr)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sind alle Stimmen abgegeben? Wir haben noch ein paar Sekunden. Letzter Aufruf. - Das scheint der Fall zu sein. Damit schließe ich die Abstimmung. Ich werde das Ergebnis nach Auszählung bekannt geben.

Wir fahren in der Tagesordnung fort.

(...)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Herr Kollege. Bevor ich zum nächsten Redner komme, gebe ich das Ergebnis der vorhin in namentlicher Form durchgeführten Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/954 bekannt. Das war der Tagesordnungspunkt 21. Mit Ja haben gestimmt 100 Abgeordnete, mit Nein stimmten 73, Stimmenthaltungen drei. Damit ist das Gesetz in der Fassung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes". Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des federführenden Ausschusses hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1415 seine Erledigung gefunden.

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 15.07.2009 zu Tagesordnungspunkt 21: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (Drucksache 16/954)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate		X	
<b>Aiwanger</b> Hubert		X	
<b>Arnold</b> Horst		X	
<b>Aures</b> Inge		X	
<b>Bachhuber</b> Martin	X		
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg	X		
Prof. (Univ Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X	
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried	X		
<b>Bause</b> Margarete		X	
Dr. <b>Beckstein</b> Günther	X		
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar	X		
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas		X	
<b>Biechl</b> Annemarie	X		
<b>Biedefeld</b> Susann			
<b>Blume</b> Markus	X		
<b>Bocklet</b> Reinhold	X		
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter	X		
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun	X		
<b>Brunner</b> Helmut	X		
Dr. <b>Bulfon</b> Annette	X		
<b>Daxenberger</b> Sepp		X	
<b>Dechant</b> Thomas	X		
<b>Dettenhöfer</b> Petra	X		
<b>Dittmar</b> Sabine		X	
<b>Dodell</b> Renate	X		
<b>Donhauser</b> Heinz	X		
Dr. <b>Dürr</b> Sepp		X	
<b>Eck</b> Gerhard	X		
<b>Eckstein</b> Kurt			
<b>Eisenreich</b> Georg	X		
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X	
<b>Felbinger</b> Günther		X	
Dr. <b>Fischer</b> Andreas	X		
Dr. <b>Förster</b> Linus		X	
<b>Freller</b> Karl	X		
<b>Füracker</b> Albert	X		
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul		X	
<b>Gehring</b> Thomas		X	
<b>Glauber</b> Thorsten		X	
<b>Goderbauer</b> Gertraud	X		
<b>Görlitz</b> Erika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. <b>Goppel</b> Thomas	X		
<b>Gote</b> Ulrike		X	
<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Güll</b> Martin		X	
<b>Güller</b> Harald			
<b>Guttenberger</b> Petra	X		
<b>Hacker</b> Thomas	X		
<b>Haderthauer</b> Christine	X		
<b>Halbleib</b> Volkmar		X	
<b>Hallitzky</b> Eike		X	
<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Hartmann</b> Ludwig		X	
<b>Heckner</b> Ingrid	X		
<b>Heike</b> Jürgen W.	X		
<b>Herold</b> Hans	X		
Dr. <b>Herrmann</b> Florian	X		
<b>Herrmann</b> Joachim	X		
Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
<b>Hessel</b> Katja	X		
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang	X		
<b>Hintersberger</b> Johannes	X		
<b>Huber</b> Erwin	X		
Dr. <b>Huber</b> Marcel	X		
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto	X		
<b>Huml</b> Melanie	X		
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver	X		
<b>Jung</b> Claudia		X	
<b>Kamm</b> Christine		X	
<b>Karl</b> Annette		X	
<b>Kiesel</b> Robert			X
Dr. <b>Kirschner</b> Franz Xaver	X		
<b>Klein</b> Karsten	X		
<b>Kobler</b> Konrad	X		
<b>König</b> Alexander	X		
<b>Kohnen</b> Natascha		X	
<b>Kränzle</b> Bernd	X		
<b>Kreuzer</b> Thomas	X		
<b>Ländner</b> Manfred	X		
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp	X		
<b>Lorenz</b> Andreas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. <b>Männle</b> Ursula	X		
Dr. <b>Magerl</b> Christian		X	
<b>Maget</b> Franz		X	
<b>Matschl</b> Christa	X		
<b>Meißner</b> Christian	X		
Dr. <b>Merk</b> Beate	X		
<b>Meyer</b> Brigitte	X		
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef	X		
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas		X	
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa		X	
<b>Nadler</b> Walter	X		
<b>Neumeyer</b> Martin	X		
<b>Nöth</b> Eduard	X		
<b>Noichl</b> Maria		X	
<b>Pachner</b> Reinhard	X		
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold		X	
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin		X	
<b>Pschierer</b> Franz Josef	X		
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph		X	
<b>Radwan</b> Alexander	X		
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias	X		
<b>Richter</b> Roland	X		
Dr. <b>Rieger</b> Franz	X		
<b>Rinderspacher</b> Markus		X	
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg	X		
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard	X		
<b>Rudrof</b> Heinrich	X		
<b>Rüth</b> Berthold	X		
Dr. <b>Runge</b> Martin		X	
<b>Rupp</b> Adelheid		X	
<b>Sackmann</b> Markus	X		
<b>Sandt</b> Julika	X		
<b>Sauter</b> Alfred			
<b>Scharfenberg</b> Maria		X	
<b>Schindler</b> Franz		X	
<b>Schmid</b> Georg	X		
<b>Schmid</b> Peter	X		
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga			
<b>Schneider</b> Harald		X	
<b>Schneider</b> Siegfried			
<b>Schöffel</b> Martin	X		
<b>Schopper</b> Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika	X		
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin	X		
<b>Schuster</b> Stefan		X	
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob	X		
<b>Seidenath</b> Bernhard	X		
<b>Sem</b> Reserl	X		
<b>Sibler</b> Bernd	X		
<b>Sinner</b> Eberhard	X		
Dr. <b>Söder</b> Markus	X		
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin		X	
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig	X		
<b>Sprinkart</b> Adi		X	
<b>Stachowitz</b> Diana			
<b>Stahl</b> Christine		X	
<b>Stamm</b> Barbara	X		
<b>Stamm</b> Claudia		X	
<b>Steiger</b> Christa		X	
<b>Steiner</b> Klaus	X		
<b>Stewens</b> Christa	X		
<b>Stierstorfer</b> Sylvia	X		
<b>Stöttner</b> Klaus	X		
<b>Strehle</b> Max			X
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold		X	
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone			
<b>Taubeneder</b> Walter	X		
<b>Tausendfreund</b> Susanna		X	
<b>Thalhammer</b> Tobias	X		
<b>Tolle</b> Simone		X	
<b>Unterländer</b> Joachim	X		
Dr. <b>Vetter</b> Karl		X	
<b>Wägemann</b> Gerhard	X		
<b>Weidenbusch</b> Ernst	X		
<b>Weikert</b> Angelika		X	
Dr. <b>Weiß</b> Bernd	X		
Dr. <b>Weiß</b> Manfred	X		
Dr. <b>Wengert</b> Paul		X	
<b>Werner</b> Hans Joachim		X	
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna		X	
<b>Widmann</b> Jutta	X		
<b>Wild</b> Margit		X	
<b>Will</b> Renate	X		
<b>Winter</b> Georg	X		
<b>Winter</b> Peter			X
<b>Wörner</b> Ludwig		X	
<b>Zacharias</b> Isabell		X	
<b>Zeil</b> Martin	X		
<b>Zeitler</b> Otto	X		
<b>Zellmeier</b> Josef	X		
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas		X	
<b>Gesamtsumme</b>	100	73	3

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
Datum	Inhalt	Seite
27.7.2009	<b>Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)</b> . . . . . 2032-9-F	348
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> . . . . . 1100-1-I	372
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> . . . . . 1100-1-I	373
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> 2010-1-I , 2010-2-I , 753-1-UG , 753-1-6-UG	376
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes</b> . . . . . 2012-1-1-I , 12-1-I , 204-1-I	380
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes</b> . . . . . 2126-3-UG	384
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes</b> . . . . . 2132-1-I , 2133-1-I , 2242-1-WFK	385
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes</b> . . . . . 215-4-1-I	392
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes</b> . . . . . 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes</b> . . . . . 301-1-1-J	395
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes</b> . . . . . 762-6-F , 2025-1-I	397
27.7.2009	<b>Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz</b> . . . . . 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

## Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. <sup>2</sup>Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

### Art. 2

#### Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

### Art. 3

#### Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

### Art. 4

#### Anpassung der Besoldung 2010

<sup>1</sup>Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. <sup>2</sup>Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

### Art. 5

#### Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

## Art. 6

## Anpassung der Versorgung 2009

(1) <sup>1</sup>Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. <sup>2</sup>Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) <sup>1</sup>Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

## Art. 7

## Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

## Art. 8

## Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## Art. 9

## Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

<sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. <sup>3</sup>Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010  
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009  
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

Anlage 1  
zu Art. 2 Abs. 3

### Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2  
zu Art. 2 Abs. 3

## Besoldungsordnung B

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3  
zu Art. 2 Abs. 3

### Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4  
zu Art. 2 Abs. 3

### Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

### Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

### Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertersatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>1)</sup>	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

**Besoldungsordnung HS kw****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	5.254,85
	Sondergrundgehalt bis														
	5.814,14*)														
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
	Sondergrundgehalt bis														
	6.959,37*)														

\*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.

Anlage 7  
zu Art. 2 Abs. 3**Amtszulagen, Stellenzulagen,  
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge  
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>2)</sup>	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>3)</sup>	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

<sup>3)</sup> Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8  
zu Art. 2 Abs. 3

### Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge  
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
<b>Bayerische Besoldungsordnungen</b>		
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3           um je 25,56 €,  
in der Besoldungsgruppe A 4                 um je 20,45 € und  
in der Besoldungsgruppe A 5                 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

**Anlage 10**  
zu Art. 2 Abs. 3

### Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

**Anlage 11**  
zu Art. 2 Abs. 3

### Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

### Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
<b>§ 4 Abs. 3 MVergV</b>		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40



**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge)**

Gültig ab 1. März 2010

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Euro</b>
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3  
zu Art. 4**Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4  
zu Art. 4**Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Anlage 5  
zu Art. 4**Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

**Stellenzulagen, Zulagen**

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbemerkung <b>Nummer 2b</b>	76,47	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbemerkung <b>Nummer 3</b>	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>1)</sup>	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbemerkung <b>Nummer 5</b>	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	wenn ein Amt ausübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
				Besoldungsgruppe C 2	Fußnote I 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

**Besoldungsordnung HS kw**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
	Sondergrundgehalt bis														
	5.883,91*)														
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
	Sondergrundgehalt bis														
	7.042,88*)														

\*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15.

**Amtszulagen, Stellenzulagen,  
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge  
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>2)</sup>	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe <sup>3)</sup>
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

### Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge  
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
<b>Bayerische Besoldungsordnungen</b>		
<b>Fußnoten zu Besoldungsgruppen</b>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3       um je 25,56 €,  
in der Besoldungsgruppe A 4               um je 20,45 € und  
in der Besoldungsgruppe A 5               um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10  
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11  
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

**Mehrarbeitsvergütung**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
<b>§ 4 Abs. 3 MVergV</b>		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 27. Juli 2009**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

1100-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.  
<sup>3</sup>Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. <sup>2</sup>Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 12

##### Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. <sup>2</sup>Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) <sup>1</sup>Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. <sup>2</sup>Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbetrags“ bzw. „eingefügt.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. <sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung  
für den Anspruch auf Altersentschädigung  
und für die Anrechnung beim  
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften<sup>1)</sup>

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

#### „Abschnitt Ia

#### Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) <sup>1</sup>Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. <sup>2</sup>Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) <sup>1</sup>Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. <sup>3</sup>Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. <sup>4</sup>Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) <sup>1</sup>Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. <sup>2</sup>Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) <sup>1</sup>Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. <sup>2</sup>In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. <sup>2</sup>Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. <sup>3</sup>Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensentwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. <sup>2</sup>Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Art. 71c

##### Informationspflichten

(1) <sup>1</sup>Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. <sup>2</sup>Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. <sup>2</sup>Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

#### Art. 71d

##### Gegenseitige Unterstützung

<sup>1</sup>Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. <sup>2</sup>Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

#### Art. 71e

##### Elektronisches Verfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. <sup>2</sup>Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. <sup>2</sup>Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. <sup>2</sup>Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. <sup>2</sup>Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. <sup>4</sup>Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. <sup>5</sup>Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. <sup>6</sup>Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

derung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

## Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.
  - bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,  
 b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder  
 c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder  
 b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

<sup>2</sup>Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup>Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
    - a) Erstanordnungen,
    - b) Verlängerungsanordnungen,
  2. die jeweilige Anordnungsdauer,
  3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
    - a) Erhebungen von Daten,
    - b) Löschungen von Daten,
  4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.

10. Art. 34e wird aufgehoben.

11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

<sup>2</sup>Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der ein-gesetzten nicht offen ermittelnden Beamten ge-schehen kann. <sup>3</sup>Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unter-richtung in Abstimmung mit der Staatsanwalt-schaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Er-mittlungen zulässt. <sup>4</sup>Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. <sup>5</sup>Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die gerichtliche Zu-ständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessord-nung, im Übrigen ist für die richterliche Entschei-dung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzu-wenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Ge-spräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz an-gefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. <sup>6</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-richtsbarkeit entsprechend; die weitere Be-schwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzge-setzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Ge-setzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2126-3-UG

## Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
 

„4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

## Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes<sup>1)</sup>

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:  
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
  - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
  - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

<sup>1)</sup> §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
  - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
      - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
    - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 

„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:

      - a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
        - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
        - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
      - b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
    - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
    - dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
 

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
    - ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
    - ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:
 

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
    - gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
    - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
    - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
 

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) <sup>1</sup>Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

<sup>2</sup>Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

<sup>3</sup>Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

<sup>2</sup>Art. 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>4</sup>Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

<sup>2</sup>Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. <sup>3</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. <sup>3</sup>Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. <sup>2</sup>Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) <sup>1</sup>Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. <sup>2</sup>Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

<sup>2</sup>Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,

2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- <sup>3</sup>Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. <sup>4</sup>Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfungsinstitut, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. <sup>2</sup>Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> oder
  2. nicht mehr als 1600 m<sup>2</sup>, wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

## § 2

## Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 34 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. <sup>3</sup>Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. <sup>2</sup>Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

## § 3

## Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. <sup>2</sup>Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

215-4-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

#### Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. <sup>3</sup>Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. <sup>2</sup>Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“

3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

### § 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum  
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

300-1-1-J

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

#### „Siebter Teil

Aufbewahrung von  
Schriftgut der Gerichte,  
Staatsanwaltschaften und  
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

## „Siebter Teil

Aufbewahrung von  
Schriftgut der Gerichte,  
Staatsanwaltschaften und  
Justizvollzugsbehörden

## Art. 51a

## Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. <sup>2</sup>Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

## Art. 51b

Verordnungsermächtigung,  
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

## § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

#### „Art. 1a

#### Umwandlung

(1) <sup>1</sup>Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. <sup>2</sup>Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehenden Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

<sup>3</sup>Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. <sup>4</sup>Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. <sup>2</sup>Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. <sup>3</sup>Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) <sup>1</sup>Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. <sup>2</sup>Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirksamwerden eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. <sup>4</sup>Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. <sup>5</sup>Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. <sup>2</sup>Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. <sup>3</sup>Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. <sup>4</sup>Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. <sup>6</sup>Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

### 3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbsanfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. <sup>2</sup>Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) <sup>1</sup>Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. <sup>2</sup>Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. <sup>3</sup>Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

#### b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

### 4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

##### bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

#### b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

### 6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

<sup>3</sup>Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

#### b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

#### Generalversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. <sup>2</sup>Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) <sup>1</sup>Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. <sup>2</sup>Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) <sup>1</sup>Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. <sup>2</sup>Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

#### § 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

### § 5

#### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. <sup>2</sup>Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

### § 6

#### Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

## § 7

Änderung des  
Gesetzes über die  
Rechtsverhältnisse der Mitglieder  
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
  - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

## § 8

Änderung des  
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

## § 9

Änderung des  
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

## § 10

Änderung der  
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

## § 11

Änderung der  
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

## § 12

Änderung der  
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

## § 13

Änderung des  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

## § 14

Änderung des  
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

## 3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

## § 15

Änderung des  
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

## § 16

Änderung des  
Gesetzes über die Bildung  
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

## § 17

Änderung des  
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

## § 18

Änderung des  
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

## § 19

Änderung des  
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

## § 20

Änderung des  
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

## § 21

Änderung des  
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

## „Sechster Teil

## Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

## Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
  - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

## „Sechster Teil

## Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

## Art. 80a

(1) <sup>1</sup>Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. <sup>2</sup>Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. <sup>3</sup>Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) <sup>1</sup>Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. <sup>2</sup>Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

#### § 22

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

#### § 23

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

#### § 24

#### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

#### § 25

#### Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

#### § 26

#### Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

## **Einbanddecken**

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes  
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**  
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**  
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,  
Karl-Schmid-Straße 13,  
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35  
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### **Achtung:**

**Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!**

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134